

ANHANG B.
UMWELTBERICHT DER
VORHABENTRÄGERIN

B.1

TABELLEN

B.1.1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
UMWELTZIELE

Abkürzung	
26. BImSchV	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung
7. UAP	7. EU-Umweltaktionsprogramm
Abs.	Absatz
Allg.	Allgemein/e
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen
BauGB	Bau-Gesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BiodivS HE	Hessische Biodiversitätsstrategie
BiodivS RLP	Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz
BiotopVerb HE	Landesweiter Biotopverbund für Hessen
BiW RLP	Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald; Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BWaldG	Bundes-Waldgesetz
DSchG HE	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
ECUG	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit
EU-BiodivS	EU-Biodiversitätsstrategie 2020
HAGBNatSchG	Naturschutzgesetz Hessen
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HE	Hessen
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
IUP	Integriertes Umweltprogramm 2030
Kap.	Kapitel
Kyoto	Gesetz zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
La Valetta	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert
LAHWS HE	Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen
LBodSchG RLP	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LEP IV RLP	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz
LKSG RLP	Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) Rheinland-Pfalz
LNatSchG RLP	Landesnaturchutzgesetz Rheinland-Pfalz
LP RLP	Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV (inkl. 3. Teilfortschreibung)
LRP MRW	Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald
LRP RHN	Landschaftsrahmenplan Rheinhessen-Nahe
LWaldG RLP	Landes-Waldgesetz Rheinland-Pfalz
LWG RLP	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
NBS	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NWRP HE	Hessische Natuwaldreservate im Portrait - Das Naturwaldreservate-Programm
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Mittelhessen	Regionalplan Mittelhessen
RP Südhessen	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main
RROP MRW	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (Entwurf)
RROP RHN	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe
S.	Seite
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
UNESCO	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
WaldS	Waldstrategie 2020
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

B.1.2

IM RAHMEN DES ZIELKATALOGS
GEPRÜFTE DOKUMENTE

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe	Stand
1)				
gesetzlich: umfassen gesetzlich verbindliche internationale Umweltabkommen (z. B. Ramsar Konvention, Berner Konvention, CBD, Klimarahmenkonvention), Verordnungen und Richtlinien der EU (z. B. FFH und Vogelschutzrichtlinie) sowie nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bundes- und Länderebene) Deutschlands (Internationale Abkommen und die EU Gesetzgebung sind lediglich im Detail ausgewertet worden, wenn sie nicht in deutsches Recht überführt worden sind).				
Empfehlung: umfassen internationale Normen (z. B. Europäische Charta Umwelt und Gesundheit, WHO Guidelines für Community Noise) sowie internationale und nationale Strategien, Pläne und Programme (z. B. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt) ohne rechtliche Bindungswirkung.				
planerisch: umfassen Beiträge der Landes- und Regionalplanung in Deutschland (z. B. LEP; RROP; LRP) und Fachbeiträge bzw. Fachplanungen der jeweiligen Fachbehörden.				
International	Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden Tierarten - Bonner Konvention	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.06.1979
	Kyoto-Protokoll	Umsetzung im Gesetz zum Kyoto Protokoll	gesetzlich	11.12.1997
	Ramsar-Konvention		Empfehlung	13.07.1994
	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt		Empfehlung	16.11.1972
	WHO Guidelines for Community Noise	Umsetzung in BImSchG	Empfehlung	Apr. 1999
EU	7. EU-Umweltaktionsprogramm		Empfehlung	20.11.2013
	EU-Biodiversitätsstrategie 2020		Empfehlung	25.10.2011
	Europäische Charta Umwelt & Gesundheit	Umsetzung in BImSchG	Empfehlung	1989
	Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, revidiert		gesetzlich	16.01.1992
	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe	Umsetzung in BImSchG	gesetzlich	27.11.2001
	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2000
	Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft	Ersetzt durch RL 2008/50/EG (Umsetzung in BImSchG)	gesetzlich	12.02.2002
	Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	Umsetzung in BImSchG, 34. BImSchV	gesetzlich	25.06.2002
	Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken	Umsetzung in WHG	gesetzlich	23.10.2007
	Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie)	Umsetzung in BImSchG, 39. BImSchV	gesetzlich	11.08.2008
	Richtlinie 79/409/ EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	02.04.1979
	Richtlinie 92/43/ EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Umsetzung in BNatSchG	gesetzlich	21.05.1992
	Verordnung (EG) Nr. 614/2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	23.05.2007
Bund	Aktionsprogramm Klimaschutz 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	03.12.2014
	26. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	14.08.2013
	34. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	31.08.2015
	39. Bundes-Immissionsschutzverordnung	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	31.08.2015
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen		gesetzlich	19.08.1970
	Baugesetzbuch		gesetzlich	20.10.2015
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung		gesetzlich	31.08.2015
	Bundes-Bodenschutzgesetz		gesetzlich	31.08.2015
	Bundes-Immissionsschutzgesetz		gesetzlich	31.08.2015
	Bundesnaturschutzgesetz		gesetzlich	15.09.2017
	Bundeswaldgesetz		gesetzlich	31.08.2015
	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)		gesetzlich	24.07.2002
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	24.02.2010
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	05.07.2016
	Kyoto-Protokoll - Gesetz zu dem Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen		gesetzlich	06.03.2015
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt		Empfehlung	07.11.2007
	Nationales Hochwasserschutzprogramm	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	24.10.2014
	Nationales Klimaschutzprogramm 2005	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Aug. 2005
	Naturschutz-Offensive 2020	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	Okt. 2015
	Raumordnungsgesetz		gesetzlich	31.08.2015
	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)		gesetzlich	26.08.1998
	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	20.06.2016
	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	09.11.2010
	Waldstrategie 2020		Empfehlung	Nov. 2011
	Wasserhaushaltsgesetz		gesetzlich	24.05.2016

Ebene	Dokument	Anmerkung	Vorgabe	Stand
Land	Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz		Empfehlung	2015
	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	03.12.2014
	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz)		gesetzlich	28.11.2016
	Hessische Biodiversitätsstrategie		Empfehlung	Mär. 2015
	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz		gesetzlich	27.09.2012
	Hessische Natuwaldreservate im Portrait - Das Naturwaldreservate-Programm		Empfehlung	Okt. 2012
	Hessisches Waldgesetz		gesetzlich	17.12.2015
	Hessisches Wassergesetz		gesetzlich	28.09.2015
	Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen		planerisch	Nov. 2007
	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	06.10.2015
	Landesentwicklungsplan Hessen (inkl. 2. Teilfortschreibung 2013)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	planerisch	13.12.2000
	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (inkl. 3. Teilfortschreibung)		planerisch	21.07.2015
	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz (LUVPG)	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	22.12.2015
	Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz) Rheinland-Pfalz		gesetzlich	06.10.2015
	Landesnatorschutzgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	06.10.2015
	Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz	enthält keine maßgeblichen Umweltziele	gesetzlich	06.10.2015
	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	22.12.2015
	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz		gesetzlich	14.07.2015
	Landesweiter Biotopverbund für Hessen		planerisch	25.03.2013
	Regional	Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV		planerisch
Naturschutzgesetz Hessen			gesetzlich	17.12.2015
Weiterentwicklung der Hessischen Biodiversitätsstrategie		enthält keine maßgeblichen Umweltziele	Empfehlung	01.02.2016
Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität im Wald; Fachbeitrag Landesforsten Rheinland-Pfalz			Empfehlung	15.09.2010
Landschaftsrahmenplan Region Mittelrhein-Westerwald			planerisch	Feb. 2010
Landschaftsrahmenplan Rheinhessen-Nahe, Entwurf			planerisch	12.04.2010
Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald			planerisch	2006
Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe			planerisch	04.05.2016
Regionalplan Mittelhessen			planerisch	2010
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main			planerisch	17.10.2011

B.1.3

BFP-SPEZIFISCHER ZIELKATALOG UND ERFASSUNGSKRITERIEN

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.	26. BImSchV	§ 3 Abs. 2	BRD	relevant	Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x				
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird.	26. BImSchV	§ 3a	BRD	relevant	Ort zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x				
Zum Zweck der Vorsorge darf eine wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen nur vorgenommen werden, wenn in diesen Gebäuden oder auf diesen Grundstücken abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 2 auch die maximalen Effektivwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 entsprechen. Für Niederfrequenzanlagen, die nach dem 16. Dezember 1996 errichtet oder wesentlich geändert wurden, gelten die Vorsorgeanforderungen aus der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16. Dezember 1996 weiter fort.	26. BImSchV	§ 4 Abs. 1	BRD	relevant	Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x				
Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.	26. BImSchV	§ 4 Abs. 3	BRD	relevant	Ort zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x				
Mit dem Siebten Umweltaktionsprogramm werden folgende prioritäre Ziele verfolgt: a) Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union; b) Übergang zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO ₂ -armen Wirtschaftsweise; c) Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität	7. UAP	Art. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Um die wichtigsten anthropogenen Belastungen von Land, Böden und anderen Ökosystemen in Europa zu verringern, sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass bei Landnutzungsentscheidungen auf allen relevanten Ebenen ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen gebührend berücksichtigt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 25	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass der Rückgang der biologischen Vielfalt und die Degradation der Ökosystemdienstleistungen aufgehalten, Ökosysteme und ihre Dienstleistungen erhalten und degradierte Ökosysteme wiederhergestellt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals der Union muss sichergestellt werden, dass die Folgen der Belastungen von Übergangsgewässern, Küstengewässern und Süßwasser (einschließlich Oberflächengewässer und Grundwasser) deutlich reduziert werden und der in der Wasserrahmenrichtlinie definierte gute Gewässerzustand erreicht, gehalten oder verbessert wird.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x	
					Stillgewässer	verfügbar				x	
				Erfassungskriterium betrifft Region außerhalb der schutzgut-spezifischen Untersuchungsräume	Übergangsgewässer						
					Küstengewässer						
					nicht ausreichend operationalisierbar	Grundwasser					
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals der Union muss sichergestellt werden, dass die Luftverschmutzung und ihre Auswirkungen auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt weiter verringert werden und dabei langfristig das Ziel verfolgt wird, kritische Belastungen und Werte nicht zu überschreiten	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass Flächen nachhaltig bewirtschaftet und Böden angemessen geschützt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zum Schutz, Erhalt und zur Verbesserung des Naturkapitals muss sichergestellt werden, dass die Waldbewirtschaftung nachhaltig und Wälder, ihre biologische Vielfalt und die von ihnen erbrachten Dienstleistungen geschützt werden.	7. UAP	Anhang, Art. 28	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Um die Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität zu schützen, sollte das 7. UAP sicherstellen, dass bis 2020 die Luftqualität im Freien in der Union wesentlich besser ist und man sich den von der WHO empfohlenen Werten nähert sowie die Luftqualität in Gebäuden unter Berücksichtigung der einschlägigen WHO-Leitlinien besser ist die Lärmbelastungen in der Union wesentlich zurückgegangen ist und man sich den von der WHO empfohlenen Werten nähert	7. UAP	Anhang, Art. 54	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Überschreitet der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.	AVV Baulärm	4.1	BRD	relevant	Flächen der baulichen Nutzung (AVV Baulärm)	verfügbar	x				
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	BauGB	§ 1a Abs. 2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
					Siedlungsfläche	verfügbar	x				
				nicht ausreichend operationalisierbar	Landwirtschaftlich genutzte Fläche						
Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	BBodSchG	§ 1	BRD	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)			x		
Die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden ist nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden.	BBodSchV	§ 12 Abs. 7	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Von dem Auf- und Einbringen von Materialien sollen Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Böden im Wald, in Wasserschutzgebieten, in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen sowie für die Böden der Kernzonen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes von gesamtstaatlicher Bedeutung.	BBodSchV	§ 12 Abs. 8	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen vermieden werden.	BBodSchV	§ 12 Abs. 9	BRD	relevant	Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar			x		
Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	BImSchG	§ 1 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.	BImSchG	§ 1 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie eine Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.	BImSchG	§ 5 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.	BImSchG	§ 50	BRD	relevant	Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienendes Gebiet ⁸	verfügbar		x			
				nicht ausreichend operationalisierbar	Sonstiges schutzbedürftiges Gebiet ³						
				kein relevanter Wirkpfad	Gebiet, in dem die in Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden						
Ziel ist es, in Hessen die natürliche und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen soll dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.	BiodivS HE	Kap. 4	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Wildlebende Arten sollen in ihrer genetischen Vielfalt und ihrer natürlichen Verteilung vorhanden sein.	BiodivS HE	Kap. 4	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Verschlechterung der relevanten Natura 2000-Lebensräume und -Arten wird gestoppt und eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht.	BiodivS HE	Kap. 8. I	HE	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x			
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x			
Arten, für die Hessen eine besondere Verantwortung hat, sind gesichert und können sich wieder ausbreiten.	BiodivS HE	Kap. 8. II	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
Aufrechterhaltung des essentiellen Beitrags der Ökosysteme zu stabilen, gesunden Lebensverhältnissen für die Bevölkerung.	BiodivS HE	Kap. 8.III	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
In den hessischen Wäldern besteht bei den dort relevanten Arten und Lebensräumen ein zumindest günstiger Erhaltungszustand.	BiodivS HE	Kap. 8. V	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die hessischen Gewässer sind in einem ökologisch günstigen Zustand (gemäß Wasserrahmenrichtlinie), die Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Fischarten ist im Wesentlichen hergestellt und der Zustand der an Wasser gebundenen Biodiversität verbessert.	BiodivS HE	Kap. 8. VI	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wir bewahren bzw. stellen den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen gemäß „Natura 2000“ her.	BiodivS RLP	Kap. 1.1	RLP	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x			
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x			
Sicherung bzw. Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes besonders gefährdeter Lebensraumtypen (z. B. Moore, Grünlandhabitats).	BiodivS RLP	Kap. 1.1	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Dauerhafte Sicherung der „Natura 2000“-Gebiete.	BiodivS RLP	Kap. 1.1	RLP	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x			
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x			
Wir verbessern den Zustand der Naturschutzgebiete als der zentralen Säule des Naturschutzes.	BiodivS RLP	Kap. 1.2	RLP	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x
Erhalt, Erweiterung und Optimierung wertvoller Lebensräume als Lebensstätten stark gefährdeter Arten.	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Schutz von Nestern und Horsten gefährdeter Vogelarten.	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Rückkehr und Etablierung ehemals heimischer Arten (z. B. Lachs, Luchs).	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Verbesserung der Lebensbedingungen für blütenbestäubende Insekten.	BiodivS RLP	Kap. 1.6	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen.	BiodivS RLP	Kap. 1.7	RLP	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Erhalt der Westwall-Ruinen und Entwicklung als Teil des landesweiten Biotopverbundes.	BiodivS RLP	Kap. 1.7	RLP	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Schutz von Sekundärlebensräumen im Siedlungsbereich.	BiodivS RLP	Kap. 1.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhalt und Förderung artenreiches Grünland.	BiodivS RLP	Kap. 2.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Erhaltung für Rheinland-Pfalz typischer Waldtypen: Rotbuchenwälder, Eichenwälder, Hart- und Weichholzaunenwäldern sowie Bach-Erlen-Eschenwälder.	BiodivS RLP	Kap. 3.1	RLP	relevant	Wald ¹	verfügbar		x			
Schutz, Erhalt und Entwicklung einzigartiger Lebensraumtypen wie Rotbuchen-, Eichen bzw. Auenwälder.	BiodivS RLP	Kap. 3.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhalt und Förderung von Sonderbiotopen und Kleinstrukturen wie temporäre Wasserstellen, Windwurfteiler oder freigelegte Mineralbodenbereiche.	BiodivS RLP	Kap. 3.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Schutz der Natur und Stärkung der ökologischen Widerstandsfähigkeit.	BiodivS RLP	Kap. 5.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zum Auenverbund gehört auch die Erhaltung vorhandener Auenwälder sowie an geeigneten Stellen deren Mehrung.	BiotopVerb HE	S. 15	HE	relevant	Wald ¹	verfügbar		x			
Der Erhalt und die Entwicklung der heimischen Buchenwälder sind daher bei globaler Betrachtung eine äußerst wichtige Aufgabe, an der die deutsche Forstwirtschaft auch im internationalen Kontext gemessen wird.	BiW RLP	S. 7	RLP	relevant	Wald ¹	verfügbar		x			
Vorhandene Biotopbäume, Altbäume und Totholz mit hohem Wert für den Erhalt schutzbedürftiger Arten sind möglichst zu belassen, sofern andere Belange dem nicht entgegenstehen.	BiW RLP	S. 16	RLP	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Erhalt und erforderlichenfalls Wiederherstellung von Sonderbiotopen.	BiW RLP	S. 17	RLP	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Sicherung des jeweils erforderlichen Maßes an Ungestörtheit von Kleinstrukturen und Sonderbiotopen,	BiW RLP	S. 17	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Seltene Bäume wie z.B. die Eibe oder der Speierling aber auch autochthone Herkünfte von Sträuchern wie bspw. Hasel oder Schneeball bereichern die Vielfalt der Wälder und sind zu schützen.	BiW RLP	S. 20	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Vor diesem Hintergrund gilt es zu beachten, dass Klimaschutzmaßnahmen nicht den Biodiversitätszielen entgegen laufen.	BiW RLP	S. 23	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	BNatSchG	§ 1 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
<p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope zu erhalten.</p>	BNatSchG	§ 1 Abs. 2	BRD	relevant	Fläche der Artenhilfskonzepte	verfügbar (HE); nicht verfügbar (RLP)		x			
					Schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x			
					Important Bird and Biodiversity Area	verfügbar		x			
					Rastgebiet für Vögel	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)		x			
					Brutgebiet für Vögel	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)		x			
					Vogelzugkorridor	verfügbar		x			
					Bedeutsames Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Vögel ⁹⁾	verfügbar		x			
					Naturschutzgroßprojekt des Bundes	verfügbar		x			
					Wildtierkorridor	verfügbar		x			
					LIFE-Projekt	verfügbar		x			
Biotopverbund	verfügbar		x								
<p>Zur dauerhaften Sicherung des Naturhaushalts sind insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind zu erhalten.</p>	BNatSchG	§ 1 Abs. 3	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x	
					Stillgewässer	verfügbar				x	
					Schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x			
					Naturschutzgroßprojekt des Bundes	verfügbar		x			
					Fläche der Artenhilfskonzepte	verfügbar (HE); nicht verfügbar (RLP)		x			
<p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zweck der Erholung zu schützen.</p>	BNatSchG	§ 1 Abs. 4	BRD	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x
					Gesamtanlage	verfügbar					x
					Schutzwürdige Landschaft	verfügbar					x
					Historische Kulturlandschaft	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)					x
<p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Energieleitungen sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.</p>	BNatSchG	§ 1 Abs. 5	BRD	relevant	UZVR	verfügbar					x

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.	BNatSchG	§ 1 Abs. 6	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.	BNatSchG	§ 13	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.	BNatSchG	§ 21 Abs. 5	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).	BNatSchG	§ 21 Abs. 6	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.	BNatSchG	§ 22 Abs. 3	BRD	relevant	Einstweilig sichergestellter Teil von Natur und Landschaft ²	verfügbar		x			x
Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.	BNatSchG	§ 23 Abs. 2	BRD	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x
(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. (3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 24 Abs. 2, 3	BRD	relevant	Nationalpark	verfügbar		x			x
Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 24 Abs. 4	BRD	In betreffenden Bundesländern nicht ausgewiesen							
Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.	BNatSchG	§ 25 Abs. 3	BRD	relevant	Biosphärenreservat	verfügbar		x			x
In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	BNatSchG	§ 26 Abs. 2	BRD	relevant	Landschaftsschutzgebiet	verfügbar		x			x
Naturparke sollen entsprechend ihren Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.	BNatSchG	§ 27 Abs. 2	BRD	relevant	Naturpark	verfügbar					x
Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	BNatSchG	§ 28 Abs. 2	BRD	relevant	Naturdenkmal	verfügbar		x			x
Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	BNatSchG	§ 29 Abs. 2	BRD	relevant	Geschützter Landschaftsbestandteil	verfügbar		x			x
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Die Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.	BNatSchG	§ 30 Abs. 2	BRD	relevant	Gesetzlich geschütztes Biotop	verfügbar		x			

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.	BNatSchG	§ 33 Abs. 1	BRD	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x			
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x			
Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	BNatSchG	§ 39 Abs. 1	BRD	relevant	Fläche der Artenhilfskonzepte	verfügbar (HE); nicht verfügbar (RLP)		x			
					siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.	BNatSchG	§ 39 Abs. 2	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Es ist verboten, 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für 1. behördlich angeordnete Maßnahmen, 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotzeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.	BNatSchG	§ 39 Abs. 5	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen.	BNatSchG	§ 39 Abs. 6	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.	BNatSchG	§ 44 Abs. 1	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.	BNatSchG	§ 61 Abs. 1	BRD	relevant	Gewässerrandstreifen nach BNatSchG	verfügbar		x			
Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	BWaldG	§ 1	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.	DSchG HE	§ 2 Abs. 1	HE	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x
					Gesamtanlage	verfügbar					x
Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.	DSchG HE	§ 2 Abs. 3	HE	relevant	Gesamtanlage	verfügbar					x
Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes.	DSchG HE	§ 3 Abs. 1	HE	relevant	UNESCO-Welterbestätte	verfügbar		x		x	x
Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören oder beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten oder instand setzen, mit Werbeanlagen versehen will.	DSchG HE	§ 18 Abs. 1	HE	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x
					Gesamtanlage	verfügbar					x
Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.	DSchG HE	§ 18 Abs. 2	HE	relevant	Ausgewiesene Umgebungsschutzfläche der Kulturdenkmale	verfügbar					x
In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Obersten Denkmalschutzbehörde.	DSchG HE	§ 23 Abs. 2	HE	relevant	Grabungsschutzgebiet	verfügbar					x
Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.	DSchG RLP	§ 2 Abs. 4	RLP	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x
					Gesamtanlage	verfügbar					x
In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.	DSchG RLP	§ 13 Abs. 1 Nr. 3	RLP	relevant	Ausgewiesene Umgebungsschutzfläche der Kulturdenkmale	verfügbar					x

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde; § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13 a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.	DSchG RLP	§ 22 Abs. 3	RLP	relevant	Grabungsschutzgebiet	verfügbar					x
Die Gesundheit des einzelnen und die von Bevölkerungsgruppen sollte eindeutig Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen haben.	ECUG	Allg. Grundsätze 6.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Alle Aspekte der sozioökonomischen Entwicklung, bei denen es um Auswirkungen der Umwelt auf Gesundheit und Wohlergehen geht, müssen berücksichtigt werden.	ECUG	Allg. Grundsätze 7.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Gesundheitsaspekte stärker berücksichtigt werden.	ECUG	Strategische Elemente 2.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Das Ziel für 2020 ist das Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen.	EU-BiodivS	2.1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Einzelziel 1: Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume.	EU-BiodivS	3.1	BRD	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x			
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x			
Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen und deren Verbesserung durch grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15% der verschlechterten Ökosysteme.	EU-BiodivS	3.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des BNatSchG gelten auch für Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.	HAGBNatSchG	§ 13 Abs. 1	HE	relevant	Gesetzlich geschütztes Biotop (Landesrecht)	verfügbar		x			
Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.	HAltBodSchG	§ 1	HE	relevant	Erosionsempfindlicher Boden	verfügbar			x		
					Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar			x		
Ziel des Gesetzes ist es den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren, um eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten.	HWaldG	§ 1 Abs. 1	HE	relevant	Wald	verfügbar		x			
Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich zu vermeiden.	HWaldG	§ 12 Abs. 1	HE	relevant	Wald	verfügbar		x			
Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.	HWaldG	§ 13 Abs. 1	HE	relevant	Schutzwald HE	verfügbar	x	x	x	x	
Die obere Forstbehörde kann Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist.	HWaldG	§ 13 Abs. 2	HE	In betreffenden Bundesländern nicht ausgewiesen							
Die obere Forstbehörde kann Wald zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.	HWaldG	§ 13 Abs. 6	HE	relevant	Erholungswald	verfügbar					x

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.	HWG	§ 28 Abs. 4	HE	relevant	Gebiet mit geringem Schutzgrad des Grundwassers					x	
Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.	HWG	§ 28 Abs. 5	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern.	HWG	§ 46 Abs. 3	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
Leitziel II: Biologische Vielfalt schützen und nachhaltig nutzen.	IUP	S. V	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Leitziel II: Städte, Gemeinden und Infrastrukturen umweltfreundlich entwickeln.	IUP	S. VI	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Somit ist ihr Schutz [Wildnis- oder Wildnisentwicklungsgebiete] oder ihre Wiederzulassung ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.	IUP	S. 63	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Auf 2% der Landesfläche Deutschlands soll sich Wildnis entwickeln können.	IUP	S. 68	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die biologische Vielfalt des Waldes und seine Funktion als CO ₂ -Senke sollen erhalten bleiben.	IUP	S. 68	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Leitziel II: Umweltbedingte Gesundheitsrisiken mindern.	IUP	S. 85	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Ziel ist, bis 2020 die Schadstoffbelastung der Luft mit Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak, flüchtigen organischen Verbindungen und Feinstaub im Mittel um 21% gegenüber 2005 zu senken.	IUP	S. 93	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Bis 2050 ist eine Luftqualität zu erreichen, die gewährleistet, dass die Critical Loads und Levels, also Belastbarkeitsgrenzen unterschiedlich empfindlicher Ökosysteme, sowie die Luftqualitätswerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Deutschland flächendeckend eingehalten werden.	IUP	S. 93	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte.	Kyoto	Artikel 2 Abs. 1a Nr. ii	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie.	Kyoto	Artikel 2 Abs. 1a Nr. viii	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Um die Entstehung von Hochwasser zu vermindern, soll durch adäquate Flächennutzungen möglichst viel des Niederschlags in der Fläche zurückgehalten werden und die bauliche Nutzung dem Gefährdungsgrad je nach Lage angepasst werden.	LAHWS HE	S. 21	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
Der Lebensraum oberirdischer Gewässer wird durch Benutzungen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Anthropogene Schadstoffeinträge werden auf ein ökologisch verträgliches Maß beschränkt.	LAHWS HE	S. 22	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Die gewässertypische Eigendynamik ist vorhanden. Sie ermöglicht die Ausprägung einer Vielfalt von Strukturen, eine standortgerechte Flora und Fauna und die Vernetzung von Gewässer, Ufer und Aue. Die Durchgängigkeit der Gewässer ist sichergestellt. Naturnahe Gewässer und ihre Auen werden geschützt, nicht naturnahe entwickelt.	LAHWS HE	S. 22	HE	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Gewässer verfügen in ausreichendem Maß über unbewirtschaftete und unverbaute Uferstreifen zur ungestörten Entfaltung der Eigendynamik und Rückhaltung diffuser Einträge.	LAHWS HE	S. 22	HE	kein relevanter Wirkpfad							
Wald erhalten und vermehren.	LAHWS HE	S. 23	HE	relevant	Wald	verfügbar		x			
Die an den hessischen Gewässern heute noch vorhandenen Retentionsräume müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben, zusätzliche Räume sind zu aktivieren.	LAHWS HE	S. 23	HE	kein relevanter Wirkpfad							
Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.	La Valetta	Art. 1	BRD	relevant	Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x
Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes- Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere 1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, 2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, 3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, 4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.	LBodSchG RLP	§ 2	RLP	relevant	Erosionsempfindlicher Boden	verfügbar			x		
					Feuchter verdichtungsempfindlicher Boden	verfügbar			x		
Die obere Bodenschutzbehörde wird ermächtigt, zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen des Bodenschutzes durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete im Einvernehmen mit den in § 13 Abs. 3 genannten Behörden, soweit diese fachlich betroffen sind, festzusetzen, wenn besonders schutzwürdige Böden nach § 12 Abs. 8 Satz 1 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.	LBodSchG RLP	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	RLP	In betreffenden Bundesländern nicht ausgewiesen							
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auszugleichen.	LEP IV RLP	Teil B - 4.1	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Rheinland-Pfalz ist geprägt durch eine Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften, die es in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu gestalten gilt.	LEP IV RLP	Teil B - 4.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Darüber hinaus sind alle Kulturlandschaften in ihren unverwechselbaren Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.	LEP IV RLP	Teil B - 4.2	RLP	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar				x	
					Gesamtanlage	verfügbar				x	
					Naturdenkmal	verfügbar		x			x
Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope sind vor allem durch Freihaltung, schonende Nutzungsformen und -muster und verringerte Beeinträchtigung in ihrer Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften wird auf Landesebene ein naturschutzfachlicher Biotopverbund festgelegt.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Das Naturgut Wasser gilt es zu bewahren und ggf. wiederherzustellen.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Um die Schutzfunktion des Bodens zu erhalten, sind Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung zu minimieren.	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Im Umfeld bioklimatisch belasteter Siedlungsräume besteht die Notwendigkeit zur Sicherung ökologisch leistungsfähiger Freiraumpotenziale	LEP IV RLP	Teil B - 4.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden.	LKSG RLP	§ 4	RLP	kein relevanter Wirkpfad							
Im Offenland sollen die zur Biotopvernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente wie Hecken, Feldraine oder sonstige Trittsteinbiotope vorrangig über vertragliche Vereinbarungen erhalten und geschaffen werden.	LNatSchG RLP	§ 11	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind: 1. Felsflurkomplexe, 2. Binnendünen, soweit diese von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfasst sind, 3. Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich. (2) Abweichend von § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.	LNatSchG RLP	§ 15 Abs. 1, 2	RLP	relevant	Gesetzlich geschütztes Biotop (Landesrecht)	verfügbar		x			
Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten: 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können, 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.	LNatSchG RLP	§ 24 Abs. 1	RLP	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Naturschutzgebiet	verfügbar		x			x
Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Biosphärenreservat	verfügbar		x			x
Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erforderlich ist.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Landschaftsschutzgebiet	verfügbar		x			x

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Naturparke sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	Naturpark	verfügbar					x
Das kohärente Europäische ökologische Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG). Sie stehen unter besonderem Schutz. Schutzzweck ist die Sicherstellung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten bzw. der Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten.	LP RLP	Kap. 2.1	RLP	relevant	FFH-Gebiet	verfügbar		x			
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x			
Daneben sollen möglichst große unzerschnittene Freiräume erhalten und eine ausgewogene, räumlich differenzierte und funktionale Freiraumstruktur entwickelt werden.	LP RLP	Kap. 3.1	RLP	relevant	UZVR	verfügbar					x
Insbesondere vor dem Hintergrund erwarteter Folgen des Klimawandels muss die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen für alle heimischen Arten angestrebt werden.	LP RLP	Kap. 3.2.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Naturnahe Lebensräume sind in ausreichendem Umfang vielfältig vernetzt bzw. räumlich verbunden in eine umweltverträgliche genutzte Landschaft einzufügen.	LP RLP	Kap. 3.2.2	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	LP RLP	Kap. 3.2.2	RLP	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Noch vorhandene bedeutsame naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer standortökologischen Voraussetzungen sowie die Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 sind unter Berücksichtigung vorhandener raumbedeutsamer Nutzungen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.	LP RLP	Kap. 3.2.4	RLP	relevant	schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x			
					FFH-Gebiet	verfügbar		x			
					Vogelschutzgebiet	verfügbar		x			
Die landesweite Kulisse der schutzwürdigen Biotope ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Bewertung des Naturhaushaltes, bei der Folgenabschätzung von Eingriffen, für die Bauleit- und Landschaftsplanung, für den Umweltbericht und für die Umweltverträglichkeitsprüfung.	LP RLP	Kap. 3.2.5	RLP	relevant	Schutzwürdiges Biotop	verfügbar		x			
Die Relikte früher ehemals verbreiteter Nutzungsweisen wie z.B. Heiden, Hutweiden, Wässerwiesen sowie historische Nutzungsspuren, die sich im Relief ausdrücken, wie Bergsenkungen, Bergwerkshalden, Reche und Weinbergterrassen, finden darin besondere Beachtung. Sie stellen ebenso wie bauliche Denkmäler oder Bodendenkmäler ein kulturelles Erbe dar, das der Nachwelt zumindest in repräsentativen Beständen erhalten bleiben sollte.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
In den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar					x
Im unmittelbaren Umfeld von Siedlungen sind erholungswirksame, möglichst belastungsfreie Landschaften zu erhalten und zu entwickeln.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Verbesserung des siedlungsnahen Erholungsflächenangebotes und der Erholungsqualität in den hochverdichteten und verdichteten Räumen ist aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung und des zunehmenden Verstädterungsprozesses eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung der Standortqualität städtischer Agglomerationsbereiche.	LP RLP	Kap. 3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Gebiete von besonderem landschaftsästhetischem Wert und von überörtlicher Bedeutung für das natur- und kulturgeschichtliche Erbe einschließlich der Umgebung bedeutender Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit störungsfrei, d.h. frei von Anlagen, die den unverwechselbaren Charakter der Landschaft beeinträchtigen können, zu erhalten.	LP RLP	Kap. 3.3.3	RLP	relevant	Ausgewiesene Umgebungsschutzfläche der Kulturdenkmale	verfügbar					x
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden.	LP RLP	Kap. 3.3.3	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Für die Landwirtschaft sehr gut und gut geeignete Böden sind zu erhalten.	LP RLP	Kap. 3.4	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zur Wahrung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen für die Bevölkerung sind die klimatischen Leistungen des Naturhaushaltes zu sichern und zu entwickeln.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
In ländlichen Räumen sollen alle Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen Eigenschaften als klimatische Regenerationsgebiete erhalten und gesichert werden.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zur Vermeidung einer Verschlechterung der siedlungsklimatischen Bedingungen in schlecht durchlüfteten und/oder thermisch hoch belasteten Gebieten sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen bzw. Funktionsräume, u.a. durch Ausweisung multifunktionaler regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, gesichert werden.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Auch in Bereichen mit schlechter Durchlüftung und hoher sommerlicher Wärmebelastung sollen zur Unterstützung lufthygienisch und bioklimatisch bedeutsamer Luftaustauschprozesse möglichst große zusammenhängende Freiräume erhalten werden.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zur Aufrechterhaltung der klimahygienischen Leistungsfähigkeit von Frischluftabflüssen und Talabwinden oder Ventilationsbahnen sind relevante Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiche als räumlich-funktionale Einheit, im wesentlichen durch Freihalten von Bebauung, zu erhalten.	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind deshalb von beeinträchtigenden Projekten und Maßnahmen freizuhalten	LP RLP	Kap. 3.7	RLP	nicht ausreichend operationalisierbar							
Ziel für den Aufbau des regionalen Biotopverbunds in der Region Mittelrhein-Westerwald ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Artengemeinschaften, die für die Region typisch und charakteristisch, aber auch einzigartig sind.	LRP MRW	Kap. 4.1	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Erhalt großer störungsarmer Waldflächen, Verzicht auf weitere Zerschneidungen.	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhalt der vorhandenen Altholzbestände	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Wald ¹⁾	verfügbar		x			
Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände auf Sonderstandorten (Trockenwälder, Gesteinsaldenwälder, Weichholz- und Hartholz-Flussauenwälder).	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Wald ¹⁾	verfügbar		x			
Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Verbunds von bedeutsamen Waldflächen innerhalb der Wildtierkorridore, insbes. als Vernetzung zwischen großflächigen Waldgebieten bzw. von sehr bedeutsamen Waldflächen.	LRP MRW	Kap. 4.2.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhalt von bestehenden extensiv genutzten Feuchtwiesen und -weiden.	LRP MRW	Kap. 4.2.3	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹⁾	verfügbar		x			

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Grund- und Quellwasserentnahmen nur in für den Wasserhaushalt verträglichem Maß und in Bereichen, wo keine Schädigungen wertvoller Biotoptypen zu erwarten sind.	LRP MRW	Kap. 4.2.3	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhalt und Sicherung aller naturnahen Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen und Uferbereichen.	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhalt und Entwicklung des Laacher Sees und seiner Uferbereiche, Verhinderung einer weiteren Eutrophierung (insbes. Reduzierung von Stoffeinträgen), Begrenzung des Freizeitdrucks.	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein-Westerwald	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Schutz der Stillgewässer vor Stoffeinträgen (keine Einleitungen, keine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld).	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Stillgewässer	verfügbar			x		
Sicherung bestehender Abgrabungsgewässer bzw. Sicherung von Abbauflächen zur Entwicklung von Wasserflächen für den Arten- und Biotopschutz.	LRP MRW	Kap. 4.2.4	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Langfristige Sicherung und Erhaltung xerothermer Offenlandbiotopkomplexe.	LRP MRW	Kap. 4.2.5	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung von Trockenmauern in den weinbaulich genutzten Gebieten sowie von anderen typischen Strukturen der Trockenlebensräume.	LRP MRW	Kap. 4.2.5	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung der noch vorhandenen Streuobstbestände.	LRP MRW	Kap. 4.2.6	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft; Förderung des Altholzanteils.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere der Horstbäume.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Wald ¹	verfügbar		x			
Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli), Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein-Westerwald	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil, Förderung einer extensiven Nutzung.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung von Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Säume, in ausgeräumten Landschaften, Anreicherung und Entwicklung von Kleinstrukturen.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung von (extensiven) Grünlandflächen, Unterbindung des Umbruchs von Grünland und großflächiger monotoner landwirtschaftlicher Nutzungen (insbes. Maisanbau).	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Vermeidung von Lebensraumverlusten und -zerschneidungen: – Berücksichtigung der Rotmilanvorkommen bei der Planung von Stromleitungen, Straßen und Bahnlinien – Entschärfung von gefährlichen Masttypen bei Stromleitungen.	LRP MRW	Kap. 4.2.7	Mittelrhein-Westerwald	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
In einigen Bereichen, insbesondere in Verdichtungsräumen oder in Tallagen, wird der Biotopverbund nur noch über relativ enge unbebaute Stellen zwischen den Siedlungsflächen gewährleistet. Diese unbebauten Flächen sind daher wichtige Korridore für Austausch- und Wechselbeziehungen im Rahmen des regionalen Biotopverbundes, die dringend von einer Bebauung oder Inanspruchnahme für infrastrukturelle Planungen freizuhalten sind, um erforderliche Mindestbreiten für den Biotopverbund und den Populationsaustausch zu sichern.	LRP MRW	Kap. 4.3	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Mayener und Mendiger Grubenfeld (Kreis Mayen-Koblenz): Langfristige Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Fledermausvorkommen.	LRP MRW	Kap. 4.4.3	Mittelrhein-Westerwald	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Ahrhänge bei Walporzheim (Kreis Ahrweiler): Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältigen und kleinstrukturierten Weinterrassenlandschaft.	LRP MRW	Kap. 4.4.3	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Nach dem LEP IV (Z 91) bilden die Landschaftstypen (vgl. Kap. 2) die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar					x
Grundsätzlich sind die landesweiten und regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume, die i.d.R. auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen aufweisen, von visuell beeinträchtigenden Bauwerken und Anlagen, insbes. Stromleitungen und Windenergieanlagen frei zuhalten. Dies gilt vor allem für das Umfeld von Qualitätswanderwegen (Rheinsteig, Westerwaldsteig, Rhein-Burgenweg, Saar-Hunsrück-Steig, Druidensteig, Traumpfade etc.).	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar					x
Unteres Mittelrheintal - Rheinhänge nördlich Remagen / Rheinhang nördlich Bad Breisig: – Erhalten der Verteilung von Wald und Offenland – Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Eifel - Nördliches Ahrbergland / Reifferscheider Bergland / Südliches Ahrbergland / Nitz-Nette Wald: – Erhalt der großräumigen Waldflächen – Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laubwäldern – Erhalt von Altholzbeständen bzw. Entwicklung eines Systems von Altholzinseln – Sicherung der störungsarmen Bereiche – Erhalt und Entwicklung von charakteristischen, landschaftsprägenden Strukturen im Offenland (extensives Grünland, Streuobst in Ortsrandlagen, Hecken und Feldgehölze, Baumreihen/ Einzelbäume).	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Eifel - Elzbachhöhen / Landschaftsraum östlich Ueßbachtal / Rand der östlichen Moseleifel bzw. der Gevenicher Hochfläche: – Erhalt und Entwicklung der abwechslungsreichen Landschaftsräume – Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland – Sicherung und Erhalt der vielfältigen Waldbestände an den steilen Hängen der Moselseitentäler – Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Mager-)Grünland sowie von Heiden – Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen – Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Eifel - Mailfeld / Südlich Mayen: - Erhalt und Entwicklung von landschaftsprägenden Strukturen wie Hecken und Feldgehölze, Baumreihen/ Einzelbäume und Streuobst in Ortsrandlage - Freihalten des weiträumigen Blickfeldes von visuell störenden Bauwerken.	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Eifel - Nettetal: - Sicherung und Erhalt der charakteristischen und abwechslungsreichen Waldbestände an den steilen Hängen des Nettetals	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Eifel - Moselhöhen bei Kobern: - Sicherung und Erhalt der verschiedenen Landschaftsstrukturen und Nutzungen - Erhaltung des kleinparzellierten Steillagenweinsbaus - Erhalt der Laubwälder, Förderung von strukturreichen Beständen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Hunsrück - Moselhunsrück / Hunsrück- Hochfläche / Untere Simmerner Mulde / Rheinhunsrück (Teilbereich): - Erhalt und Entwicklung der abwechslungsreichen Landschaftsräume - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Sicherung und Erhalt der vielfältigen Waldbestände an den steilen Hängen der Bachtäler - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage - Sicherung noch vorhandener störungsarmer Bereiche - Sicherung reizvoller Ortsbilder - Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Taunus - Mittelrheintaaunus (Teilbereich) / Nastätter Mulde (Teilbereich): - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage - Sicherung reizvoller Ortsbilder - Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Taunus - Aartal: - Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage - Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland - Sicherung reizvoller Ortsbilder	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Leuscheider bzw. Asbach- Altenkirchener Hochflächen (Teilbereich): - Erhalt der vielfältigen Landschaftsstrukturen und Vegetationselemente - Sicherung der reizvollen Ortsbilder sowie der kulturhistorisch bedeutenden Mühlen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Südlich Wildenburger Land/ Wisser Bergland (Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigessen): - Erhalt der störungsarmen, zusammenhängenden Waldflächen - Offenhaltung der vorhandenen Grünland geprägten Bachtäler - Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein- Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Westerwald - Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen: – Erhaltung der störungsarmen Landschaft für die Erholung in der Stille – Erhaltung der naturnahen Landschaftsräume und -elemente, insbes. der Laub- und Niederwälder sowie der Taulauen, Streuobstwiesen und Feldgehölze	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Druidensteig: – Erhalt und Sicherung der geologischen Zeugnisse – Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen – Erhalt und Sicherung bedeutender Zeugnisse der Industriekultur – Sicherung der weiten Ausblicke	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Neunkhausen-Weitefelder Plateau: – Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-)Grünland – Sicherung der weiten Ausblicke, Vermeiden von visuellen Störungen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Westerwälder Basalthochfläche: – Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-)Grünland – Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen – Sicherung der weiten Ausblicke	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Westerwaldsteig: – Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Dreifelder Weiherland / Oberwesterwälder Kuppenland: – Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem (Feucht-)Grünland – Erhalt der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland – Erhalt der Blockschuttwälder – Erhalt und Sicherung der Basaltkuppen und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Westerwald - Puderbacher Land / Saynbach-Radrundweg: – Erhalt des kleinräumigen Nutzungswechsels sowie der Verteilung des Anteils von Wald und Offenland – Erhalt und Entwicklung von gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie von Streuobstwiesen, insbes. in Ortsrandlage	LRP MRW	Kap. 5.1	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Grundsätzlich sind in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffmissionen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Historische Kulturlandschaft	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)					x
Noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen, wie Streuobstwiesen, kleinstrukturierte Grünlandnutzung und gliedernde Vegetationselemente sind zu erhalten.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Als wesentliche identitätsstiftende Elemente von Kulturlandschaften sind Kulturdenkmale zu erhalten und einer regional abgestimmten, bedarfsgerechten Nutzung zuzuführen.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar				x	
					Gesamtanlage	verfügbar				x	

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Die Umgebung [landschaftsprägender] Kulturdenkmale [mit erheblicher Fernwirkung] ist von Störungen, die den landschaftsprägenden Charakter verändern, freizuhalten.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein-Westerwald	relevant	10 km Umgebungs-bereich LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung)	verfügbar					x
Die in Tabelle 6 aufgeführten dominierenden landschaftsprägenden Kulturdenkmale und Gesamtanlagen mit einer regionalen Bedeutung und erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. [...] In einem großen Umkreis (ca. 10 km) um die Anlagen soll eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie durch Straßen, Stromleitungen, Windenergieanlagen und sonstige infrastrukturelle und energiewirtschaftliche Planungsvorhaben vermieden werden.	LRP MRW	Kap. 5.2	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar				x	
					Gesamtanlage	verfügbar				x	
					10 km Umgebungs-bereich LRP MRW (Vermeidung optischer Beeinträchtigung)	verfügbar				x	
Ziel ist es, Ausblicke und Sichtbeziehungen in ihrer Bedeutung zu erhalten und das Umfeld der markanten Aussichtspunkte von visuellen Störungen freizuhalten.	LRP MRW	Kap. 5.3	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Im Umfeld von Verdichtungsräumen besteht eine besondere Notwendigkeit noch vorhandene Freiräume zu sichern und für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung zu entwickeln.	LRP MRW	Kap. 5.4	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Leitlinien für die räumliche Entwicklung des Biotopverbundes der Region Rheinhessen-Nahe sind Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender wenig beeinträchtigter schutzbedürftiger Biotopkomplexe, die Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß sowie die Vermeidung neuer bzw. zusätzlicher Beeinträchtigungen, die die Regenerationsfähigkeit von wertvollen Lebensräumen überfordern.	LRP RHN	S. 17	Rheinhessen-Nahe	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Der Anteil naturnaher Laubwälder bzw. des Laubwaldanteils innerhalb großflächiger Nadelwälder sollte kontinuierlich weiter erhöht werden.	LRP RHN	S. 21	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Niederwaldnutzung sollte aufrecht erhalten bleiben bzw. in den Bereichen, in denen sie bereits aufgegeben wurde, wieder aufgenommen werden. Eine Schwerpunktsetzung sollte v.a. unter Berücksichtigung der Reliktorkommen des Haselhuhns erfolgen.	LRP RHN	S. 21	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wertvolle Altholzbestände sollten erhalten werden.	LRP RHN	S. 22	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wiesentäler, Rodungsinseln und Waldwiesen in zusammenhängenden Waldgebieten sollten zur Förderung des Struktureichtums offen gehalten und zur Sicherung eine Biotopverbundes miteinander vernetzt werden.	LRP RHN	S. 22	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Im Bereich von Feucht- und Nassstandorten sollte sowohl auf Entwässerungsmaßnahmen als auch auf Wasserentnahmen verzichtet werden.	LRP RHN	S. 22	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Eine weitere Zerschneidung von Flächen, auch durch wenig frequentierte Nebenstraßen, Parkplatz und Hüttenzufahrten, sollte vermieden werden.	LRP RHN	S. 22	Rheinhessen-Nahe	relevant	UZVR	verfügbar					x
Bestehendes Extensivgrünland sollte erhalten werden.	LRP RHN	S. 24	Rheinhessen-Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Intensivgrünland sollte extensiviert werden.	LRP RHN	S. 24	Rheinhessen-Nahe	kein relevanter Wirkpfad							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Bestehende Standorte von Mager- und Trockenlebensräumen sollten erhalten werden.	LRP RHN	S. 26	Rheinessen-Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Bestehende Streuobstreste sollten erhalten, fachgerecht gepflegt und vor Rodung und Brachfallen/ Verbuschung geschützt werden.	LRP RHN	S. 28	Rheinessen-Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Eine Zerschneidung der Flächen durch Siedlung und Infrastruktur, aber auch durch Windenergieanlagen ist insbesondere dort zu vermeiden, wo Vogelzug und Vogelrast nachgewiesen sind und/ oder seltene Vogelarten anzutreffen sind.	LRP RHN	S. 29	Rheinessen-Nahe	relevant	Vogelzugkorridor	verfügbar		x			
				nicht ausreichend operationalisierbar	Rastgebiet für Vögel	verfügbar		x			
Bestehende Barrieren und Verrohrungen entlang der Fließgewässer sollten weiter reduziert und möglichst beseitigt werden. Im weiteren Sinn gehören dazu auch stehende Gewässer im Hauptschluss.	LRP RHN	S. 34	Rheinessen-Nahe	kein relevanter Wirkpfad							
Flankierend sollte auch eine weitere Verbesserung der Gewässerstruktur betrieben werden. Dabei sollten insbesondere in Nachbarschaft intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, aber auch in von Nadelgehölzen dominierten Wäldern, Uferandstreifen als Puffer zu entwickelt werden.	LRP RHN	S. 34	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Natürliche Überschwemmungsräume sollten erhalten und wo immer möglich auch neu geschaffen werden.	LRP RHN	S. 35	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Im Umfeld von stehenden Gewässern sollten, vor allem bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung, ebenfalls Uferandstreifen entwickelt werden.	LRP RHN	S. 35	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Inanspruchnahme von Flächen für die Vogelrast ist ebenfalls zu vermeiden. Es sind zugleich ausreichende Korridore für den An- und Abflug in Hauptzugrichtung freizuhalten.	LRP RHN	S. 41	Rheinessen-Nahe	relevant	Vogelzugkorridor	verfügbar		x			
					Rastgebiet für Vögel	verfügbar		x			
Randstreifen A61/K11 nördlich Worms: - Neuentwicklung von Säumen und Gehölzen.	LRP RHN	S. 56	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Nahetal - Flusslauf und begleitende Ufer: - Erhalt und (Wieder-) Entwicklung naturnaher Uferabschnitte und eines Mosaiks aus Offenland (Wiesen) und eher kleinflächig Auenwald.	LRP RHN	S. 63	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Nahetal - Über größere Abschnitte felsige Hänge mit trocken-/ magerem Grünland, z.T. auch Weinbergssteillagen: - Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen. - Offenhaltung von Magerrasen und Trockenrasen sowie Weinbergsbrachen entlang der Hänge.	LRP RHN	S. 63	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Selztal - Bachlauf und begleitendes Grünland/ Röhricht: - Erhalt der vorhandenen und Entwicklung weiterer extensiver Strukturen und Säume. - Dabei auch Entwicklung von Gehölzen aber insgesamt Wahrung des offenen Charakters.	LRP RHN	S. 64	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Selztal - Unbebaute Hänge der angrenzenden Hochflächen mit Wein und Obstanbau sowie Brachen, Gebüsch und Sonderstrukturen: - Schutz vor Bebauung oder zumindest Einbindung durch Berücksichtigung der Topographie, Randeingrünung etc. - Keine vollständige durchgehende Bebauung aus dem Tal bis zur oberen Hangkante.	LRP RHN	S. 64	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim - Lennebergwald: - Schutz vor weiteren Störungen und Zerschneidungen.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim - Sand-/ Steppenrasen: - Offenhaltung.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim - Extensive Obstbestände: - Erhalt und Offenhaltung insbesondere im Umfeld der Hauptwege/ Regionalparkrouten.	LRP RHN	S. 64	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Oberes Mittelrheintal - Rodungsinseln (z.T. mit Borstgrasrasen/Heide): - Offenhaltung, Schutz vor Verbuschung.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Oberes Mittelrheintal - Trockenwälder: - Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Hoch-, Idar – und Soonwald - Hangbrücher bzw. vermoorte Senken: - Erhalt und Entwicklung naturnaher, lichter Waldbestände.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Hoch-, Idar – und Soonwald - Rodungsinseln (z.T. mit Moorvegetation und Borstgrasrasen/Heide): - Offenhaltung.	LRP RHN	S. 65	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Laubenheimer Höhe und Kesseltal: - Erhalt des unzerschnittenen, offenen Charakters. Entlang der Wege (v.a. Regionalparkhaupttroute) Gestaltung mit Säumen. Gehölzpflanzungen nur locker und unter Wahrung des offenen Charakters.	LRP RHN	S. 66	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Wildgraben und offene Hochfläche bis zum Winterheimer Berg: - Erhalt des unzerschnittenen, offenen Charakters. Entlang der Wege (v.a. Regionalparkhaupttroute) Gestaltung mit Säumen. Gehölzpflanzungen nur locker und unter Wahrung des offenen Charakters.	LRP RHN	S. 66	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Gonsbachtal: - Erhalt des Talzugs als durchgehende Grünverbindung.	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Ober-Olmer Wald und Verbindung nach Finten und Drais: - Erhalt und Vermeidung von Zerschneidungen.	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Eckbach: - Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung verbliebener Lücken	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Eisbach: - Renaturierung und Verbreiterung der begleitenden Streifen durch Säume, Grünland, Brachen und Gehölze.	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Pfrimm: - Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung kleinerer Lücken	LRP RHN	S. 67	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms - Kernfläche Wormser Terrasse und Steillagen bei Herrnsheim: - Sicherung des Wäldchens einschließlich des begleitenden Offenlands. Sicherung des Freiraumkorridors zum Rhein, sowie Freihaltung der Hanglagen. - Aufbau eines verbindenden Wegenetzes mit begleitenden Säumen, lockeren Gehölzen etc. unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters.	LRP RHN	S. 67 f.	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Weinbaulandschaften: Östlicher Hangabbruch des Rhein Hessischen Berg- und Hügellandes: - Erhalt der typischen Strukturelemente der Weinberglandschaft. Gestaltung und Vernetzung innerhalb der ackerbaulich genutzten Bereiche mit Säumen. Gehölze nur locker, akzentuierend und ohne Blickbarrieren. - Realisierung der Maßnahmen entlang der Regionalparkroute und Verlängerung der Regionalparkroute bis Worms.	LRP RHN	S. 68 f.	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Weinbaulandschaften: Verbindungsstück KF 2 - Seltal und 1.1: - wie Östlicher Hangabbruch des Rhein Hessischen Berg- und Hügellandes (s.o.)	LRP RHN	S. 69	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Weinbaulandschaften: Hänge des Seltals südlich Essenheim: - wie Östlicher Hangabbruch des Rhein Hessischen Berg- und Hügellandes (s.o.)	LRP RHN	S. 69	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Randflächen des Westplateaus südlich Ober-Hilbesheim: - Schutz vor Störung und Zerschneidung. Erhalt noch vorhandener Strukturelemente und Ergänzung insbesondere entlang der Regionalparkroute unter Wahrung des offenen Charakters der Hochfläche (EU Vogelschutzgebiet). - Herstellung von Querverbindungen zwischen den Regionalparkrouten mit Anbindung an die Bahnhöfe im Tal.	LRP RHN	S. 69	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Langenlonsheimer Wald und Umgebung: - Schutz vor Störung und Zerschneidung.	LRP RHN	S. 70	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Seebachtal: - Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Seebachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat. - Extensivierung angrenzender Flächen. - Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen (der derzeitiger Verlauf geht entlang der L386).	LRP RHN	S. 70	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Eisbachtal: - Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Eisbachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat. - Extensivierung angrenzender Flächen. - Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen.	LRP RHN	S. 71	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Pfrimmtal: - Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung der Pfrimm mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat. - Extensivierung angrenzender Flächen. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen auch im Tal	LRP RHN	S. 71	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Verbindungskorridor Idarwald-Hahnbachtal südlich Rhaunen: - Schutz vor Störung und Zerschneidung.	LRP RHN	S. 71	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Flügelsbach in Nierstein: - Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung der Mauern, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit	LRP RHN	S. 72	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Seebach in Osthofen: - Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit.	LRP RHN	S. 72	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Hahnenbach in Kirn: - Schutz und Entwicklung der Ufer mit begleitenden Wegen/ Promenaden, Grünflächen aber auch Plätzen. - Entwicklung eines attraktiven Eingangs von der Nahe in die Stadt und ins Hahnenbachtal.	LRP RHN	S. 72	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Pfrimm in Worms/Pfедdersheim: - Erhalt des Gewässerlaufs und möglichst Einbindung im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, Möglichkeiten einer Renaturierung prüfen.	LRP RHN	S. 73	Rheinhessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Soonwald im Bereich „Entenpfuhl“: - Schutz vor Zerschneidung und Störung.	LRP RHN	S. 74	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bingerwald im Bereich Kandrich: - Schutz vor Zerschneidung und Störung	LRP RHN	S. 74	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Im Umfeld der Stadt Mainz bieten große unzerschnittene und ungestörte Flächen innerhalb der Bereiche KF1 und KF2 (bedingt wegen der dortigen Windenergieanlagen) sowie südwestlich des Ober Olmer Walds darüber hinaus auch eigene Qualitäten und Potenziale als Kontrast zum städtischen Verdichtungsraum, die unbedingt erhalten und z.B. im Rahmen des Regionalparkkonzeptes entwickelt und attraktiviert werden sollten.	LRP RHN	S. 75	Rheinhessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Erhalt und Pflege, Schutz vor Verbrachung und Intensivierung von Streuobst.	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen-Nahe	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹⁾	verfügbar		x			
Erhalt der bestehenden Strukturen reich strukturierte Weinberge	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhalt der Niederwaldbewirtschaftung insbesondere auch dort, wo noch typische Tierarten vorhanden sind.	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen-Nahe	relevant	Wald ¹⁾	verfügbar		x			
Hude-/Weidewald: - Erhalt der Altbäume und Fördern einer lockeren, eher aufgelichteten Waldstruktur um entsprechende Wuchsformen zu fördern bzw. zu erhalten.	LRP RHN	S. 78	Rheinhessen-Nahe	relevant	Wald ¹⁾	verfügbar		x			

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Als wichtige Schlüsselstelle innerhalb der Region ist in Plan 2 der Rochusberg gekennzeichnet. Von dort sind zwei wichtige Blickachsen zu nennen: • Nach Osten entlang des Randes des Hügellandes und des Inselrheins • Nach Süden entlang der Nahe zum (bei guten Sichtverhältnissen) Donnersberg als überregionaler Landmarke. Eine Überprägung durch Bauten, Masten etc. sollte hier unbedingt vermieden werden.	LRP RHN	S. 79	Rheinessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Entlang des Rheins westlich von Mainz bis Bingen und südlich von Mainz bis Worms wird ein Kulissenschutz Rheinfront vorgesehen. In diesem Streifen sollten insbesondere keine Windenergieanlagen sowie sonstige weit sichtbaren bauliche Anlagen errichtet werden.	LRP RHN	S. 79	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Eine weitere Bebauung (im Nahetal) sollte dort unbedingt eine Segmentierung und Gliederung in Anlehnung an die gewachsene Siedlungsstruktur beinhalten unter Beachtung ausreichend zusammenhängender Freiräume entlang der Nahe.	LRP RHN	S. 80	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zweck dieses Gesetzes ist, den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren	LWaldG RLP	§ 1 Abs. 1	RLP	relevant	Wald	verfügbar		x			
(3) Schutzwald im Sinne dieses Gesetzes sind: 1. Bodenschutzwald, 2. Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen, 3. Biotopschutzwald. (4) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Schutzwald führen können, sind verboten.	LWaldG RLP	§ 16 Abs. 3, 4	RLP	relevant	Biotopschutzwald	verfügbar		x			
				In betreffenden Bundesländern nicht ausgewiesen	Bodenschutzwald						
					Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen						
Naturwaldreservate sind Waldflächen, auf denen eine ungestörte natürliche Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften gesichert und beobachtet werden soll. Handlungen, die zu einer Störung oder Beeinträchtigung von Naturwaldreservaten führen können oder ihrer Zweckbestimmung entgegenlaufen, sind verboten.	LWaldG RLP	§ 19 Abs. 1	RLP	relevant	Naturwaldreservat	verfügbar		x			
Wald kann im Benehmen mit den fachlich berührten Behörden durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.	LWaldG RLP	§ 20 Abs. 1	RLP	relevant	Erholungswald	verfügbar					x
Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.	LWaldG RLP	§ 22 Abs. 2	RLP	relevant	Wald	verfügbar		x			
Überschwemmungsgebiete können von der nach Absatz 1 zuständigen Wasserbehörde auch festgesetzt werden, soweit es erforderlich ist 1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, 2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder 3. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen.	LWG RLP	§ 83 Abs. 2	RLP	kein relevanter Wirkpfad							
Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung und Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten.	LWG RLP	§ 84 Abs. 1	RLP	kein relevanter Wirkpfad							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Um die Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen zu gewährleisten, müssen möglichst alle Arten in ihrer genetischen Vielfalt und in der Vielfalt ihrer Lebensräume erhalten werden, auch wenn ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt und ihr Nutzen für die Menschen in allen Details heute noch nicht erkannt sind.	NBS	S. 10	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Naturschutzrechtlich sind Natur und Landschaft auch „auf Grund ihres eigenen Wertes“ zu erhalten.	NBS	S. 15	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen.	NBS	S. 27	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote-Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert.	NBS	S. 27	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortlichkeit hat, bis 2020.	NBS	S. 28	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Sicherung der Bestände aller heute gefährdeten Arten und solcher, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt.	NBS	S. 28	BRD	relevant	siehe Anlage III (Artenschutzrechtliche Prognose)						
Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen.	NBS	S. 28	BRD	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Reduzierung der wesentlichen Gefährdungsfaktoren, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen (z.B. nicht nachhaltige Nutzungen, stoffliche Einträge, Beeinträchtigung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, nichtstoffliche Beeinträchtigungen wie Licht und Lärm, Zerschneidung).	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Regeneration und Neuentwicklung gefährdeter Biotoptypen und Biotopkomplexe.	NBS	S. 29	BRD	relevant	Schutzwürdiges Biotop ¹¹	verfügbar		x			
Erhaltung und Vermehrung von ökologisch wertvollen extensiv genutzten Lebensräumen (z.B. Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Teile des Grünlands, Weinbausteillagen).	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Unsere Vision für die Zukunft: In Deutschland sind die wildlebenden Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) in ihrer genetischen Vielfalt und ihrer natürlichen Verteilung vorhanden. Gebietstypische Populationen bleiben in ihrer genetischen Vielfalt erhalten.	NBS	S. 29	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Auf Grund der Populationsgrößen, räumlichen Verteilung und Bandbreite der genetisch festgelegten Merkmale sind Überleben, Anpassungsfähigkeit und evolutive Entwicklungsprozesse der wildlebenden Arten in der jeweiligen regionaltypischen Ausprägung gewährleistet.	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Der Verlust der genetischen Vielfalt ist bis 2010 aufgehalten.	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung einer Vielfalt von regional angepassten Populationen	NBS	S. 30	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Sicherstellung des natürlichen genetischen Austauschs wildlebender Arten.	NBS	S. 30	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
					Wildtierkorridor	verfügbar		x			

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Erhaltung der Rastplätze und Zugwege wandernder Tierarten.	NBS	S. 30	BRD	relevant	Vogelzugkorridor	verfügbar		x			
					Rastgebiet für Vögel	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)		x			
					Important Bird and Biodiversity Area	verfügbar		x			
				nicht ausreichend operationalisierbar	Rastplatz und Zugweg (anderer) wandernder Tierarten						
Reduzierung künstlicher mutagener Einflüsse (z.B. Stoffe, Strahlung) auf wildlebende Arten.	NBS	S. 30	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Unsere Vision für die Zukunft: Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung auf und faszinieren die Menschen durch ihre Schönheit.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bis zum Jahre 2020 haben sich die Bedingungen für die in Wäldern typischen Lebensgemeinschaften (Vielfalt in Struktur und Dynamik) weiter verbessert.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5% der Waldfläche.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Der Anteil nicht standortheimischer Baumarten reduziert sich kontinuierlich.	NBS	S. 31	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung großräumiger, unzerschnittener Waldgebiete.	NBS	S. 32	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften.	NBS	S. 32	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
besonderer Schutz alter Waldstandorte und Erhaltung sowie möglichst Vermehrung der Waldflächen mit traditionellen naturschutzfachlich bedeutsamen Nutzungsformen bis 2020.	NBS	S. 32	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Unsere Vision für die Zukunft: Seen, Weiher und Teiche einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen weisen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum.	NBS	S. 34	BRD	relevant	Stillgewässer	verfügbar			x		
Ab sofort findet keine Verschlechterung der ökologischen Qualität der Oberflächengewässer mehr statt.	NBS	S. 34	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar			x		
					Stillgewässer	verfügbar			x		
Flüsse haben wieder mehr Raum, damit sich Hochwasser dort ausbreiten kann, wo es keinen Schaden anrichtet.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Bis 2020 sind Fließgewässer und ihre Auen in ihrer Funktion als Lebensraum soweit gesichert, dass eine für Deutschland naturraumtypische Vielfalt gewährleistet ist.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad	Fließgewässer						
				nicht ausreichend operationalisierbar	Aue						
Bis 2020 verfügt der überwiegende Teil der Fließgewässer wieder über mehr natürliche Überflutungsräume.	NBS	S. 35	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Bis 2020 besitzen viele Flüsse wieder gute Badegewässerqualität. Der Bestand der für das jeweilige Fließgewässer charakteristischen Fischfauna ist dauerhaft gesichert.	NBS	S. 35	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Der Bestand aller fischereilich bedeutsamen Arten ist dauerhaft gesichert. Die Schadstoffbelastung der Fische (z.B. Aal) und Muscheln ist bis 2015 soweit reduziert, dass diese (wieder) uneingeschränkt genießbar sind.	NBS	S. 35	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10% bis 2020.	NBS	S. 36	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern.	NBS	S. 36	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015.	NBS	S. 36	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Schutz des Wasserhaushalts intakter Moore und dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
natürliche Entwicklung in allen Hochmooren und Moorwäldern.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Alpen und die Hochlagen der Mittelgebirge weisen eine hohe Vielfalt an natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt auf. Diese befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Ab 2020 weisen alle intakten sowie die renaturierbaren Gebirgsflüsse und -bäche wieder eine weitgehend natürliche Dynamik auf.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Beeinträchtigungen der Gebirgslandschaften durch weitere Erschließungsmaßnahmen und nicht mehr benötigte Infrastruktur werden vermindert.	NBS	S. 38	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Erhaltung der Waldweide auf geeigneten Standorten.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Der thermische Zustand des Grundwassers bleibt von vermeidbaren anthropogenen Einflüssen verschont.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bis 2020 sind flächendeckend anthropogene diffuse Einträge in das Grundwasser entsprechend den Zielen der WRRL und der Grundwasserrichtlinie deutlich reduziert.	NBS	S. 39	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
wir streben an: ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwasserzustand bis 2015 (gemäß WRRL).	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper, Verbesserung des Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten.	NBS	S. 40	BRD	relevant	Fließgewässer					x	
Bis zum Jahre 2020 kann sich die Natur auf mindestens 2% der Landesfläche Deutschlands wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln, beispielsweise in Bergbaufolgelandschaften, auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, an Fließgewässern, an den Meeresküsten, in Mooren und im Hochgebirge.	NBS	S. 40	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifischer ausreichender Größe bis 2020	NBS	S. 41	BRD	relevant	Naturwaldreservat	verfügbar		x			

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten.	NBS	S. 41	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Durch nachhaltige Nutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die biologische Vielfalt der Kulturlandschaften bis 2020 gesteigert und ihre Vielfalt, Schönheit und regionaltypische Eigenart bewahrt.	NBS	S. 41	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die aus Naturschutzsicht besonders erhaltenswerten Landschaften Deutschlands bleiben dauerhaft erhalten.	NBS	S. 41	BRD	relevant	Schutzwürdige Landschaft	verfügbar					x
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Berücksichtigung der Eigenart der Landschaften bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Lebensräume für stadtypische gefährdete Arten (z.B. Fledermäuse, Wegwarte, Mauerfarn) werden erhalten und erweitert.	NBS	S. 42	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bis 2015 sind die Populationen der Mehrzahl der Arten (insbesondere wildlebende Arten), die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften typisch sind, gesichert und nehmen wieder zu.	NBS	S. 47	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Böden als Träger der natürlichen Funktionen bleiben langfristig in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten.	NBS	S. 48	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Folgende Bodenfunktionen sind zu schützen: - die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, - die Archivfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, - die Nutzungsfunktion als Voraussetzung für verschiedenste menschliche Tätigkeiten.	NBS	S. 49	BRD	relevant	Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)			x		
kontinuierliche Rückführung der Bodenerosion bis 2020.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
kontinuierliche Reduzierung der (Schad-)Stoffeinträge, um langfristig Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auszuschließen.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser und der Verlust an gewachsenem Boden sind auf das mögliche Minimum reduziert.	NBS	S. 49	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar	Grundwasser						
				relevant	Gewachsener Boden						
					Fließgewässer	verfügbar				x	
					Stillgewässer	verfügbar				x	
Im Jahr 2020 existieren in Deutschland siedlungsnah, qualitativ hochwertige und barrierefreie (das heißt behindertenfreundliche) Erholungsgebiete in ausreichendem Umfang mit guten öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) und Besucher lenkungskonzepten.	NBS	S. 52	BRD	relevant	Erholungsgebiet ⁴	verfügbar	x				
Vermehrung und Verbesserung der Qualität von Erholungsräumen durch Naturschutzmaßnahmen (z.B. Heckenpflanzungen, Pflege von Grünland, Wegrandgestaltung) und Vermeidung und Abbau von Beeinträchtigungen.	NBS	S. 53	BRD	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar					x

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Bis zum Jahre 2020 werden die Belastungswerte (critical loads und levels) für Versauerung, Schwermetall- und Nährstoffeinträge (Eutrophierung) und für Ozon eingehalten, so dass auch empfindliche Ökosysteme nachhaltig geschützt sind.	NBS	S. 54	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Bis 2015 weisen die Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer einen guten chemischen und guten ökologischen Zustand auf. Heute bereits sehr gute Zustände von Gewässern verschlechtern sich nicht.	NBS	S. 54	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x	
					Stillgewässer	verfügbar				x	
Reduzierung von Schadstoffeinträgen in Böden über alle Eintragspfade auf ein so niedriges Maß, so dass es zu keiner zusätzlichen Schadstoffanreicherung in Böden kommt.	NBS	S. 55	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Empfindliche Arten und Lebensgemeinschaften können auf klimabedingte Veränderungen durch räumliche Wanderungen in einem bis 2020 realisierten Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope reagieren.	NBS	S. 56	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
Die Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffbelastung müssen intensiviert und den Gewässern wieder verstärkt die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu entwickeln.	NBS	S. 69	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Für die naturnahe Erholung sind auch Flächen im siedlungsnahen bzw. im besiedelten Bereich zu sichern.	NBS	S. 85	BRD	relevant	Fläche im siedlungsnahen Bereich ⁴	verfügbar	x				
					Fläche im besiedelten Bereich ⁵	verfügbar	x				
Begrenzung der weiteren Umwandlung und Degradation von naturnahen Ökosystemen, insbesondere von Feuchtgebieten und Fließgewässern in ihrer Vielzahl von miteinander verbundenen ökosystemaren Dienstleistungen.	NBS	S. 110	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Naturwaldreservate dienen dem Schutz und der Erforschung sich selbst überlassener Wälder und Waldlebensgemeinschaften, der Lehre und der Umweltbildung.	NWRP HE	S. 3	HE	relevant	Naturwaldreservat	verfügbar		x			
Erhaltung der gelisteten Feuchtgebiete und eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb des Hoheitsgebietes.	Ramsar-Konvention	Artikel 3	BRD	relevant	Ramsar-Gebiet	verfügbar		x			
Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.	ROG	§ 1 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.	ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 2	BRD	relevant	UZVR	verfügbar					x
					Wald	verfügbar		x			
Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.	ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	BRD	relevant	Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)					x

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut						
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS	
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>												
Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 5	BRD	relevant	Historische Kulturlandschaft	verfügbar (RLP); nicht verfügbar (HE)					x	
					Baudenkmal	verfügbar						x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar						x
					Gesamtanlage	verfügbar						x
					Naturdenkmal	verfügbar		x				x
nicht ausreichend operationalisierbar	Kulturlandschaft											
Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 6	BRD	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x				
				nicht ausreichend operationalisierbar	Aue							
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	ROG	§ 2 Abs. 2. Nr. 6	BRD	relevant	siehe TA Lärm ("Schutz der Allgemeinheit")							
				kein relevanter Wirkpfad	Luft							
Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen problemangepasst genutzt werden. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden.	RP Mittelhessen	Kap. 6.1.5	Mittelhessen	nicht ausreichend operationalisierbar								
Als erhaltungs- bzw. sicherungsbedürftig sind die jeweils gebietstypischen Ausprägungen von Natur und Landschaft (insbesondere Offenlandcharakter, hohe Strukturvielfalt, kleinräumig wechselnde Nutzungsmosaik, Auen- und Wald-Wiesentäler, kulturhistorische Landschaftselemente) einzustufen.	RP Mittelhessen	Kap. 6.1.6	Mittelhessen	nicht ausreichend operationalisierbar								
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse sollen besonders Bereiche, die dem häufigen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, vor schädlichen Immissionen geschützt werden. Dies schließt Bereiche, die der Erholung dienen, mit ein. Daneben sind auch sonstige Gebiete wie Wald, Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten oder Standorte von Sachgütern schutzbedürftig.	RP Mittelhessen	Kap. 6.2	Mittelhessen	relevant	Ort zum häufigen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen	verfügbar	x					
				nicht ausreichend operationalisierbar	Wald							
				Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten								
				Standort von Sachgütern								

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Zu den schutzbedürftigen Gebieten zählen neben den zum Wohnen genutzten Gebiete insbesondere öffentlich genutzte Gebiete und Gebäude, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.	RP Mittelhessen	Kap. 6.2	Mittelhessen	relevant	Zum Wohnen genutztes Gebiet ⁸	verfügbar	x				
				nicht ausreichend operationalisierbar	öffentlich genutztes Gebiet oder Gebäude						
					Wichtiger Verkehrsweg						
					Freizeitgebiet						
					Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet						
Neben der Freihaltung von Frischluftschneisen soll jedoch auch der Ausstoß von Emissionen begrenzt werden.	RP Mittelhessen	Kap. 6.2	Mittelhessen	kein relevanter Wirkpfad							
Nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Freiraums für Arten- und Biotopschutz sowie Erhaltung der Kulturlandschaft und Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes.	RP Südhessen	Kap. 2	Südhessen	nicht ausreichend operationalisierbar							
Verstärkte Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels.	RP Südhessen	Kap. 2	Südhessen	nicht ausreichend operationalisierbar							
Über den Denkmalschutz hinaus soll bei der Ortsentwicklung, der Bauleitplanung und bei einzelnen Baumaßnahmen auf wertvolle Ortsbilder und bauliche Situationen besondere Rücksicht genommen werden. Erhaltenswerte Ortskerne, Ortsteile, Baugruppen, Straßen, Plätze, Park- und Gartenanlagen mit geschichtlicher, kultureller, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie mit landschaftsprägender und landschaftsgebundenert Eigenart sollen bewahrt bleiben.	RROP MRW	S. 20	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Baudenkmäler (Kirchen, Rathäuser, Stadtbefestigungen, Burgen usw.), gesamtlandschaftsprägende Bauten (Bürger- und Bauernhäuser, Brücken, Flurdenkmäler usw., auch historisch bedeutsame industrielle Anlagen) oder Bodendenkmäler (Kultstätten, Befestigungen, Siedlungsstellen, Grabungsstätten, archäologische Funde usw.) sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden.	RROP MRW	S. 21	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Baudenkmal	verfügbar					x
					Bodendenkmal bzw. archäologische Fundstelle	verfügbar					x
					gesamtlandschaftsprägende Bauten ⁶	verfügbar					x
Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden.	RROP MRW	S. 21	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Gesamtanlage	verfügbar					x
				nicht ausreichend operationalisierbar	Großer Umkreis um Gesamtanlagen						
Im Verlauf des Limes einschließlich seiner zugehörigen Wachttürme, Kleinkastelle und Kastelle und seiner Pufferzone lt. UNESCO-Weltkulturerbeantrag müssen alle Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen werden, die den Erhalt der Reste des Limes gefährden können.	RROP MRW	S. 23	Mittelrhein-Westerwald	relevant	UNESCO-Welterbestätte	verfügbar					x
Für die Erhaltung dieser Ortskerne [kulturhistorisch besonders wertvolle Ortskerne] besteht deshalb ein über den Denkmalschutz hinausgehendes überörtliches Interesse.	RROP MRW	S. 23	Mittelrhein-Westerwald	relevant	kulturhistorisch besonders wertvolle Ortskerne	verfügbar					x

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften soll als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Punktuelle Beeinträchtigungen der Erholungsräume, wie z. B. durch störende Bauwerke, sollen behoben werden. Alle Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen in den Erholungsräumen vermieden werden.	RROP MRW	S. 25	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Erholungsraum ⁷	verfügbar					x
In den Erholungsräumen soll darauf geachtet werden, dass sowohl Räume für die Aktiverholung wie auch Ruhezonen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und die touristische Nutzung ausgewogen über den Bereich verteilt wird.	RROP MRW	S. 26	Mittelrhein-Westerwald	relevant	Erholungsraum ⁷	verfügbar					x
Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. [...] Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.	RROP MRW	S. 44	Mittelrhein-Westerwald	relevant	siehe Kap. RVS						
Die über die wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehenden natürlichen überschwemmungsgefährdeten Bereiche sind in der Regel als Vorranggebiete dargestellt und sollen als rückgewinnbare zusätzliche Retentionsräume vor solchen Nutzungsansprüchen gesichert werden, die eine spätere Nutzung als Abfluss- oder Retentionsraum unmöglich machen.	RROP MRW	S. 47	Mittelrhein-Westerwald	relevant	siehe Kap. RVS						
In den thermisch stark belasteten Räumen (Karte 8) bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern sondern sollen sich möglichst verbessern.	RROP MRW	S. 50	Mittelrhein-Westerwald	kein relevanter Wirkpfad							
Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperatenausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden.	RROP MRW	S. 52	Mittelrhein-Westerwald	kein relevanter Wirkpfad							
Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in großen Flusstälern und insbesondere in den Hangbereichen nicht zulässig. Große Einzelbauwerke, wie Windenergieanlagen, Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Erholungsfunktion und das schutzwürdige Landschaftsbild in den großen Flusstälern nicht beeinträchtigt wird. In den Weinbaugebieten mit teils hohem Steillagenanteil ist in besonderem Maße auf den Schutz und die Schonung des Bodens zu achten. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft sind zu erhalten.	RROP MRW	S. 55	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die attraktive Landschaft und die besonders bedeutsamen Landschaftsbildelemente in den Bereichen mit starker Hangneigung stellen eine natürliche Ressource dar, die im Sinne der Attraktivität für den Tourismus auf Dauer erhalten bleiben muss.	RROP MRW	S. 56	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die für diese Kulturlandschaft [Oberes Mittelrheintal] charakteristischen Muster in der Nutzung der Landschaft und der Lebensformen sollen erhalten bleiben und für moderne Ansprüche behutsam weiterentwickelt werden.	RROP MRW	S. 66	Mittelrhein-Westerwald	nicht ausreichend operationalisierbar							
Für die Trinkwasserversorgung sind quantitativ und qualitativ besonders bedeutsame Grundwasservorkommen zu sichern.	RROP RHN	S. 6	Rheinessen-Nahe	relevant	Wasserschutzgebiet	verfügbar				x	
					Heilquellenschutzgebiet	verfügbar				x	
Beim Hochwasserschutz an Rhein und seinen Nebenflüssen sollen vorsorgend Überflutungsräume gesichert und von weiterer Besiedlung freigehalten werden.	RROP RHN	S. 6	Rheinessen-Nahe	kein relevanter Wirkpfad							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Für den Arten- und Biotopschutz sollen wichtige Räume für den Biotopverbund gesichert werden, dazu gehören auch Wildtierkorridore.	RROP RHN	S. 6	Rheinhessen-Nahe	relevant	Biotopverbund	verfügbar		x			
					Wildtierkorridor	verfügbar		x			
Hochwasserrückhalteräume, Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen hochwasserverträglich genutzt und entwickelt werden.	RROP RHN	S. 51	Rheinhessen-Nahe	kein relevanter Wirkpfad							
Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedlungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden.	RROP RHN	S. 79	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Noch vorhandene unzerschnittene Räume, insbesondere in Waldgebieten mit mehr als 5 km z. B. Soonwald im Bereich „Entenpfuhl“ und der Bingerwald im Bereich „Kandrich“, ermöglichen die Erholung in der Stille, da sie nicht oder nur in Randbereichen von Straßenverkehrslärm betroffen sind. Solche Flächen finden sich in der Region nur noch vereinzelt im Verlauf der bewaldeten Höhenzüge im Westen, aber auch dort nur in begrenzter Zahl und Größe, da insbesondere die querenden Straßenverbindungen Zerschneidungen nach sich ziehen. Ziel ist, diese Gebiete vor weiterer Zerschneidung und Störungen zu schützen.	RROP RHN	S. 80	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Ostseite des Seltzals zwischen Ingelheim und Schwabenheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen (Trockenmauern, Steinriegeln etc.) sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Mahd oder Beweidung bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 123	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Layenhof inklusive Truppenübungsplatz: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 123	Rheinhessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Rheinniederung und Polder Bodenheimer-Laubenheimer: - Erhalt der Druckwasser- / Qualmwasserbiozönosen im Anschluss an das FFH-Gebiet „Oberrhein von Worms bis Mainz“ bzw. das Vogelschutzgebiet „Laubenheimer-Bodenheimer Ried“. - Erhalt der vorhandenen Gräben einschließlich begleitender Uferrandstreifen. Neuentwicklung von Grünland, Säumen und Gehölzen.	RROP RHN	S. 124	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Obstanbaugebiet zwischen Büdesheim und Gau-Algesheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und vor allem des Streuobstes, sowie der Hohlwege in 4c. Im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen auch extensive Bewirtschaftung/ Pflege bzw. Schutz vor Verbuschung.	RROP RHN	S. 124	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Gewässer und Amphibienkorridore Rhein-Selz: - Erhalt der vorhandenen Gräben und Tümpel einschließlich begleitender Uferrandstreifen. - Offenhaltung und möglichst durchgängige Gestaltung der Gewässerläufe in den Ortslagen.	RROP RHN	S. 124	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Bechtheimer Kanal: - Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferstrandstreifen.	RROP RHN	S. 125	Rheinessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Riederbach: - Erhalt und Renaturierung des vorhandenen Bachlaufs einschließlich begleitender Uferstrandstreifen.	RROP RHN	S. 125	Rheinessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Seebach: - Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferstrandstreifen.	RROP RHN	S. 125	Rheinessen-Nahe	Einzelobjekt liegt außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums							
Westseite des Selztales zwischen Ingelheim und Bubenheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt eines Mosaiks aus Gehölzstrukturen und Offenland trocken/ warmer Standorte. Bei großflächiger Verbuschung auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung, auch zur Sicherung einer Verbindung zwischen den offenen Plateauflächen (VSG Oberhilbesheimer Plateau) und dem Selzta.	RROP RHN	S. 125	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildtier-/ Waldkorridor nördlich Binger Wald: - Schutz vor Zerschneidung. - Erhalt / Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.	RROP RHN	S. 126	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildtier-/ Waldkorridor westlich Binger Wald: - Schutz vor Störung und Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.	RROP RHN	S. 126	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildtier-/ Waldkorridor Gauchsberggrücken: - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände; Schutz vor Verbauung und Zerschneidung.	RROP RHN	S. 126	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildtier-/ Waldkorridor Lützelsoon: - Schutz vor Störung und Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 126	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildtier-/ Waldkorridor Idarwald-Hochwald: - Schutz vor Störung und Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 126	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildkatzenkorridor Idarwald – Nahetal – Baumholder: - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildkatzenkorridor Idarwald – Hochwald – Großer Homerich: - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Wildkatzenkorridor Nahetal – Saarland: - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Wildkatzenkorridor Nahetal – Baumholder: - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 127	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Verbindung Nahetal – Glantal: - Sicherung der von Wald und Offenland geprägten Talhänge von Lim- und Jeckenbach zur Schaffung einer Verbindung zwischen Nahe- und Glantal.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Ostseite Glantal bei Meisenheim sowie Reiffelbachtal: - Sicherung / Entwicklung der Wald-, Trocken- und Niederwald- sowie Trocken- / Magergrünlandbereiche im Glantal östlich Meisenheim und im Reiffelbachtal.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Kuppe und Hang im Nahetal westlich Bärenbach: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der vorhandenen Wald- und Grünlandbiotope.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Verbindungskorridor Nahe-Alzenztal: - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.	RROP RHN	S. 128	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Verbindungskorridor rheinhessische Schweiz: - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Halbtrocken-/ Trockenrasen zwischen Osthofen und Wachenheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplexe zwischen Ludwigshöhe und Dittelsheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex auf der Ostseite des Selztales zwischen Bechtoldsheim und Gau-Odernheim (Petersberg): - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 129	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Albig und Alzey: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.	RROP RHN	S. 130	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Weinberge, Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Hechtsheim und Ebersheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trockenwarmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 130	Rheinhessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet. ²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien. ³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt. ⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet. ⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet. ⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet. ⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet. ⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet. ⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet. ¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert. ¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.											
Weinbergshänge zwischen Ockenheim und Wißberg: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 130	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Weinbergshänge zwischen Wißberg und Arnheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der wenigen noch vorhandenen Gehölzstrukturen, Säume etc.	RROP RHN	S. 131	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Korridor landseits des Deichs südlich NSG Fischsee bei Gimbsheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.	RROP RHN	S. 131	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Strukturreicher Höhenzug südlich von Flonheim, Bornheim und Lonsheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 131	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Vernetzungskorridor Siefersheim-Aulheimer Tälchen: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 131	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Bleichkopf: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.	RROP RHN	S. 132	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Ehemalige Bahnlinie Köngernheim Framersheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Säume und Gehölze, bei überwiegender Verbuschung auch Pflege.	RROP RHN	S. 132	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Korridor zwischen Osthofen und Rheindürkheim: - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.	RROP RHN	S. 132	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Weinbausteillagen nördlich Abenheim: - Erhalt und Entwicklung von Lößwänden, Hohlwegen und Offenland trocken-warmer Standorte.	RROP RHN	S. 133	Rheinessen-Nahe	nicht ausreichend operationalisierbar							
Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.	TA Lärm	1.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biotoptypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.	TA Lärm	3.1.	BRD	relevant	Flächen der baulichen Nutzung (TA Lärm)	verfügbar	x				
Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.	TA Luft	1.	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen.	UNESCO	Artikel 4	BRD	relevant	UNESCO-Welterbestätte ¹⁰	verfügbar		x		x	x
Die Wälder [...] bieten vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna, erfüllen ihre Schutzfunktionen und laden zur Erholung ein.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Die biologische Vielfalt im Wald soll durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Waldfläche in Deutschland soll erhalten und wo möglich ausgebaut werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Der Boden als wichtiger Produktionsfaktor für den Wald soll geschützt, schädliche Einwirkungen vermindert werden	WaldS	Kap. 1.2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Der Wert des Waldes für Erholung und Freizeit und seine besonderen kulturellen Funktionen und Leistungen sollen erhalten und negative Auswirkungen auf Natur, Waldbesitz und Bewirtschaftung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	WaldS	Kap. 1.2	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Die bereits heute gut ausgeprägte Biodiversität im Wald wird weiter ausgebaut.	WaldS	Kap. 3.4	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Die Waldfläche in Deutschland soll erhalten bleiben und die Stabilität, Vielfalt und Naturnähe der Wälder gesteigert werden.	WaldS	Kap. 3.5	BRD	relevant	Wald	verfügbar		x			
Die Emission von Luftschadstoffen ist weiter zu reduzieren.	WaldS	Kap. 3.7	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	WHG	§ 1	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x	
					Stillgewässer	verfügbar				x	
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere auch Leitungsanlagen.	WHG	§ 36	BRD	relevant	Fließgewässer	verfügbar				x	
					Stillgewässer	verfügbar				x	

Text Umweltziel	Dokument	Räumlicher Bezug	Relevanz (Definition siehe Kapitel 5.1.4.4)	Erfassungskriterium	Datengrundlage	Schutzgut					
						Mensch	TiPflBio	Boden	Wasser	Landschaft	KuS
<p>¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Waldtypen dem allgemeinen Umweltziel zum Schutz des Waldes (vgl. BWaldG) und somit dem Erfassungskriterium "Wald" zugeordnet.</p> <p>²⁾ Die Darstellung der Schutzgebiete umfasst sowohl den Bestand als auch einstweilig sichergestellte Schutzgebiete. Grund dafür ist die gleiche Einstufung der Empfindlichkeiten aller Kategorien.</p> <p>³⁾ Die für das Vorhaben wesentlichen Inhalte der "sonstigen schutzbedürftigen Gebiete" sind durch die Erfassungskriterien "Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt", „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Wasserschutzgebiet“ sowie die Schutzwaldgebiete abgedeckt.</p> <p>⁴⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Erholungseinrichtungen verwendet.</p> <p>⁵⁾ Hier werden stellvertretend die über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleiteten Siedlungsflächen verwendet.</p> <p>⁶⁾ Die gesamtlandschaftsprägenden Bauten sind eine Teilmenge der Baudenkmäler. Aus diesem Grund wird hier stellvertretend das Erfassungskriterium 'Baudenkmal' verwendet.</p> <p>⁷⁾ Hier wird stellvertretend das Erfassungskriterium 'Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung' verwendet.</p> <p>⁸⁾ Hier wird stellvertretend das über ATKIS und Ergänzungen aus den B-Plänen abgeleitete Erfassungskriterium "Ort zum dauerhaften Aufenthalt" verwendet.</p> <p>⁹⁾ Hier werden stellvertretend die Erfassungskriterien „Brutgebiet für Vögel“ und „Rastgebiet für Vögel“ verwendet.</p> <p>¹⁰⁾ Da das Dokument noch nicht in nationales Gesetz übernommen wurde, wird das Umweltziel berücksichtigt, da es die Schutzwürdigkeit des Erfassungskriteriums eindeutig definiert.</p> <p>¹¹⁾ Auf dieser Planungsebene werden einzelne Strukturen oder Biototypen mit besonderer Schutz- und Erhaltungswürdigkeit (außer Moor und Wald) als "schutzwürdiges Biotop" erachtet und diesem Erfassungskriterium zugeordnet.</p>											
Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	WHG	§ 48 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.	WHG	§ 52 Abs. 1 Nr. 1	BRD	relevant	Wasserschutzgebiet	verfügbar				x	
Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden	WHG	§ 53 Abs. 2	BRD	relevant	Heilquellenschutzgebiet	verfügbar				x	
Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.	WHG	§ 77	BRD	kein relevanter Wirkpfad							
Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.	WHG	§ 32 Abs. 2	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							
Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.	WHG	§ 32 Abs. 1	BRD	nicht ausreichend operationalisierbar							

B.1.4

VERMEIDUNGS- UND
MINDERUNGSMAßNAHMEN
GEMÄß § 14G ABS. 2 NR. 6 UVPG

Tabelle B.1-4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG

Maßnahmen im Zuge der technischen Ausarbeitung

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B B W KuS	V	T1	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Zur Vermeidung anlage- und baubedingter Flächeninanspruchnahme sensibler Bereiche erfolgt, soweit technisch möglich, eine kleinräumige Verschiebung der Maststandorte. Sofern eine Wasserschutzzone II mit der Leitungskategorie 3 (Nutzung der Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten, z. B. Traversenneubauten/ einzelne Mastneubauten) auf einer Länge von mehr als 400 m gequert werden muss, werden soweit gemäß einer technischen Einzelfallbetrachtung machbar, Mastneubauten innerhalb der Schutzzone vermieden.
				Verlust von Böden	
			Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten durch Gehölzrückschnitt	
				Flächeninanspruchnahme (temporär)	
			Veränderung der Bodenstruktur		
			Veränderung von Oberflächengewässern		
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	
Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)					
Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie der Deckschicht					
Veränderung der Wasserqualität und -Quantität von Oberflächengewässern					
T/P/B B W	V	T2	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Zur Vermeidung baubedingter Flächeninanspruchnahme sensibler Bereiche erfolgt bei Bedarf, soweit technisch möglich, eine Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten.
				Veränderung der Bodenstruktur	
				Veränderung von Oberflächengewässern	

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
M	V	M1	Elektrische und magnetische Felder	Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder	Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen ergriffen um eine Neuüberspannung i. S. d. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aufgrund einer möglichen Schutzstreifenverbreiterung bei LK 4 zu vermeiden (z.B. durch Verkürzung der Mastabstände; durch die Verkürzung der Mastabstände verringert sich der Leiterdurchhang, welcher im ausgeschwungenen Zustand maßgebend für die Dimensionierung des technischen Schutzstreifens ist).
M	M	M2	Geräuschemissionen	<i>Beeinflussung von Betroffenen in Siedlungsbereichen durch betriebsbedingte Schallemissionen</i>	<i>Bei Bedarf werden zur Reduzierung der Immissionswerte geräuschemindernde Maßnahmen ergriffen, z.B. Leiterseile mit größerem Durchmesser eingesetzt. Die Verwendung von Leiterseilen mit größerem Durchmesser bewirkt eine Reduzierung der Randfeldstärke (Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile) und somit eine Reduzierung der dadurch entstehenden Geräusche (vgl. HLUG, 2015). So ergibt sich bei Verwendung von Vierer-Bündelleiterseilen mit einem Durchmesser von rd. 3 cm gegenüber einem Durchmesser von rd. 2 cm im Rahmen der prognostischen Immissionsbetrachtung eine mögliche Geräuschreduzierung von ca. 9 dB(A). Dieser konservativ ermittelte Wert wird durch die Messtechnischen Untersuchungen zu Koronageräuschen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bekräftigt (vgl. HLUG, 2015).</i>
M	M	M3	Geräuschemissionen	<i>Beeinflussung von Betroffenen in von Siedlungsbereichen durch baubedingte Geräuschemissionen</i>	<i>Durch die Planung und Einrichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass baubedingte Schallemissionen nach dem Stand der Technik durch den von der AVV Baulärm (Abs. 4.1) vorgesehenen Einsatz geräuscharmer Baumaschinen und -verfahren vermindert werden.</i>
T/P/B	V	M4	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Wo technisch möglich, werden Seilzugflächen außerhalb von Schutzgebieten oder empfindlichen Biotoptypen/ Habitaten platziert.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B W	M	M5	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	<p>Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)</p> <p>Veränderung der Grundwasserverhältnisse sowie der Deckschicht</p>	Bei Bedarf werden zur Reduzierung von Habitatveränderung im Bereich sensibler Biotope, zur Vermeidung einer Verletzung der Deckschicht und damit der Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers sowie zur Vermeidung einer offenen Wasserhaltung, soweit technisch möglich, Bohrpfahlfundamente verwendet.
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
T/P/B	V	M6	Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)	Verlust von Vegetation und Habitaten	Um beim Rückschnitt von Gehölzen die Störung von Nestlingen zu vermeiden, erfolgt im Vorfeld eine Baufeldfreimachung. Der Rückschnitt von Gehölzen erfolgt außerhalb der nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigenden Fristen (Verbot von Gehölzrückschnitten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September).
			Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	
			Maßnahmen im Schutzstreifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	
T/P/B	V	M7	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	<p>Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeiten.</p> <p>Bei Bedarf werden zur Vergrämung von Brutvögeln Grünlandflächen mit Beginn der Brutperiode bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz gehalten. Im Offenland bzw. nach der Baufeldfreimachung wird zur Vergrämung von Brutvögeln ein Flatterband gespannt.</p>
T/P/B	M	M8	Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Leitungskollision durch Vögel	Zur Vermeidung von Leitungskollisionen erfolgt bei Bedarf eine Synchronisation der Maststandorte mit parallel verlaufenden Freileitungen
T/P/B	M	M9	Raumanspruch der Masten und Leiterseile	Leitungskollision durch Vögel	Zur Vermeidung von Leitungskollisionen werden bei Bedarf dem neuesten Forschungsstand entsprechende Vogelschutzmarker am Erdseil angebracht.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B	V	M10	Visuelle Reize	Störung von Vögeln	Sofern erforderlich werden zur Vermeidung der Störung die Bau- maßnahmen im Bereich von Brutvorkommen relevanter Arten au- ßerhalb der Brutperiode der Arten durchgeführt. Auch werden so- fern erforderlich die Baumaßnahmen im Bereich von regelmäßigen Rastvorkommen relevanter Arten außerhalb des Auftretens ihrer jahreszeitlichen Rastschwerpunkte durchgeführt.
T/P/B	M	M11	<i>Raumanspruch der Masten und Leiterseile</i>	<i>Meidung trassennaher Flächen durch Vögel</i>	<i>Bei Bedarf werden vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Ersatzlebens- räume geschaffen, beispielsweise durch Habitatoptimierung.</i>
T/P/B	M	M12	<i>Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)</i>	<i>Verlust von Vegetation und Habitaten</i>	<i>Bei Entfernung von Bäumen mit Habitateignung bzw. mit nachgewiese- ner Nutzung durch höhlenbrütende Vögel erfolgt das Aufhängen von Nisthilfen für Höhlenbrüter in geeignetem Umfeld des Vorhabens.</i>
T/P/B	V	M13	Maßnahmen im Schutz- streifen	Veränderung von Vegetation und Habita- ten (Gehölzrückschnitte)	Bei Bedarf erfolgt soweit technisch möglich eine Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebe- dingten Zerschneidungswirkungen.
T/P/B L	M	M14	<i>Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (nur T/P/B)</i>	<i>Verlust von Vegetation und Habitaten (nur T/P/B)</i>	<i>Zur Minderung von Vegetations- und Habitatverlusten und -verände- rungen werden Gehölzentnahmen auf das absolut notwendige Maß be- schränkt. Auf die Fällung von Altbäumen wird soweit möglich verzich- tet.</i>
			<i>Maßnahmen im Schutz- streifen</i>	<i>Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)</i>	
			<i>Flächeninanspruchnahme (temporär)</i>	<i>Veränderung von Vegetation und Habitaten</i>	
T/P/B L	M	M15	Maßnahmen im Schutz- streifen	Veränderung von Vegetation und Habitaten (Gehölzrückschnitte)	Ökologisches Schneisenmanagement: Die Errichtung des Schutzstrei- fens in Waldgebieten erfolgt mittels selektiver Gehölzentnahme. Auf ei- nen kompletten Schneiseneinhieb wird verzichtet. Im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens wird ein standortgerechtes, niederwaldartiges Gehölz entwickelt wer- den, das entsprechende Waldfunktionen wahrnehmen kann.

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
T/P/B	V	M16	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten	Zum Schutz von empfindlichen Biotoptypen erfolgt bei Bedarf vor der baubedingten Flächeninanspruchnahme ein bauzeitliches Aufstellen eines Schutzzauns am Rand der empfindlichen Biotoptypen/ Habitaten.
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Temporärer Verlust von Biotopflächen (Baugrubenbereich)	
T/P/B, B	V	M17	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Vegetation und Habitaten/Veränderung der Bodenstruktur	Zum Schutz vor Bodenverdichtung und zum Schutz von Vegetation und Habitaten erfolgen die Zufahrten soweit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus. Sollte dies nicht möglich sein, werden unbefestigte Flächen regelhaft durch entsprechende Wegeschutz- und baumaßnahmen (z. B. Fahrbohlen) vor Beschädigung und Verdichtung geschützt. Ebenso werden nötigenfalls die Arbeitsflächen durch das Auslegen von Baggermatten oder Stahlplatten vor Verdichtung und zum Erhalt von Vegetation und Habitaten geschützt.
B	M	M18	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung der Bodenstruktur	<i>Zur Minderung von Veränderungen der Bodenstruktur wird im Wirkungsbereich der Gründungsarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen der Oberboden vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwischengelagert.</i> <i>Zur Minderung von Veränderungen der Bodenstruktur wird der Bodenaushub in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder eingebracht. Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung geschützt.</i> <i>Sollte es zu baubedingten Veränderungen der Bodenstruktur kommen, werden die entsprechenden Bereiche nach Abschluss der Arbeiten aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt.</i>
			Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	

Schutzgutbezogene Maßnahmen bei Anlage, Bau/Rückbau und Betrieb.

Schutzgut	Typ	Nr.	Wirkung	Potenzielle Umweltauswirkungen	Maßnahmenbeschreibung
B	M	M19	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Bodenstruktur (Baugrubenbereich)	Um Verschlammungen und Verdichtungen zu vermeiden, werden das Abtragen und der Einbau des Bodens soweit möglich bei trockener Witterung vorgenommen.
W	M	M20	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Veränderung der Wasserqualität und -quantität von Oberflächengewässern	Im Falle einer offenen Wasserhaltung, bei der das Sumpfungswasser in einen Vorfluter abgeleitet wird, wird dieses regelhaft zunächst über einen Feststoffabscheider geführt, in dem Trübstoffe abgefangen werden; die Einleitung in den entsprechenden Vorfluter erfolgt regelhaft so, dass turbulente Strömungsverhältnisse an der Einleitstelle und damit verbundene Erosionserscheinungen im Gewässer vermieden werden (projektimmanente Maßnahme, siehe Kapitel 3.1.1.3).
W	M	M21	Flächeninanspruchnahme (temporär)	Veränderung von Oberflächengewässern	Bei Bedarf und soweit technisch möglich werden Maßnahmen ergriffen, um die Funktionen des Gewässers zu erhalten, z. B. durch eine Überdeckung mit Metallplatten.
K	M	M22	Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Verlust von Bodendenkmalen/archäologische Fundstellen	In Absprache mit der Behörde können die von Gründungsmaßnahmen betroffenen Bereiche rechtzeitig vor Baubeginn archäologisch untersucht und ggf. gesichert werden. Sofern erforderlich, kann auch ein archäologischer Sachverständiger bei den Gründungsarbeiten anwesend sein, um im Falle des Freilegens archäologischer Artefakte einschreiten und diese sicher zu können.

Spalte Schutzgut: M = Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, T/P/B = Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, B = Boden, W = Wasser, L = Landschaft, K = Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Spalte Nr.: T= Im Rahmen der technischen Ausarbeitung unter Umweltaspekten erfolgende Optimierungen des Vorhabens; M = sonstige Maßnahme

Spalte Typ/ Nr.: V = Vermeidungsmaßnahmen (die Vermeidungsmaßnahmen finden Anwendung in den Tabellen 5.4-2 und 5.4-3 in Kapitel 5.4.2.2 sofern voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht bereits durch die sonstigen Sachinformationen ausgeschlossen werden können); M = Minderungsmaßnahmen (zur Information; finden in der Methode keine Anwendung)

B.1.5

ELEKTRISCHE / MAGNETISCHE
FELDER UND VORAUSSICHTLICHE
ERHEBLICHE
UMWELTAUSWIRKUNGEN

Elektrische / magnetische Felder und voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Elektrische und magnetische Felder unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eignen sich nicht, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG hervorzurufen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist sogar die Schwelle der nachgewiesenen Wirkungen, die Voraussetzung für das Entstehen von Auswirkungen sind, oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV angesiedelt.

I. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Schwelle der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG ist einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms, hier der Bundesfachplanung, zu definieren. Dabei ist das Eintreten von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unabhängig von der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle der 26. BImSchV zu bewerten.

1) Elektrische und magnetische Felder oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV

Unabhängig von nachgewiesenen Wirkungen hat der Verordnungsgeber aufgrund seines Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums, die Zumutbarkeitsgrenze der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Diese liegt unterhalb der Schwelle der nachgewiesenen Wirkungen. Unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV sind schädliche Umwelteinwirkungen gem. 26. BImSchV ausgeschlossen. Bei einem Überschreiten dieser Zumutbarkeitsschwelle ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings davon auszugehen, dass die elektrischen und magnetischen Felder auch als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14g Abs. 2 Nr. 5 UVPG zu bewerten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1.13, juris Rn. 38).

2) Elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV

Elektrische und magnetische Felder unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eignen sich dagegen nicht, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG hervorzurufen.

a) Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Physikalische Reaktionen im menschlichen Körper durch elektrische und magnetische Felder von Höchstspannungsleitungen sind nicht zwangsweise mit einer biologischen Wirkung in Form von möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden.

Das elektrische Feld kann zu Ladungsansammlungen an der Oberfläche führen, dringt aber kaum in den Körper ein. Elektrische Gleichfelder werden an der Oberfläche praktisch völlig abgeschirmt und können damit im Inneren von Menschen, Tieren oder Pflanzen keine Wirkung entfalten. Physikalisch begründbare Wirkungen im Körperinneren liegen im letzteren Fall nicht vor. Im Fall von elektrischen Wechselfeldern können geringe Feldstärken und Ströme im Körper auftreten. Durch Abschirmungseffekte können diese Felder aber praktisch nicht in Gebäude eindringen. Eine nachteilige biologische Wirkung dieser Felder kann somit im inneren Wohnbereich und insbesondere für elektrische Gleichfelder an jedem Ort der Exposition grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Fall von elektrischen Wechselfeldern außerhalb des inneren Wohnbereichs gilt dies in schwächerem Maße. Die in das Körperinnere eindringenden elektrischen Felder und dort influenzierten Ströme sind jedoch im Allgemeinen geringer als im Fall der magnetischen Wechselfelder. Eine separate Untersuchung elektrischer Wechselfelder ist daher entbehrlich und in ihrer biologischen Wirksamkeit den magnetischen Feldern nachrangig.

Im Gegensatz dazu werden magnetische Felder nicht abgeschirmt und können weitestgehend ungestört in den Körper eindringen. Die physikalisch dadurch grundsätzlich hervorgerufenen Effekte, wie im Fall des magnetischen Wechselfeldes die Induktion von Spannungen und Strömen, sind aber sehr gering. Sie liegen deutlich unterhalb entsprechender Wirkungsschwellen und können daher keine nachweisbaren biologischen Wirkungen auslösen. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) weist darauf hin, dass es unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV in Bezug auf magnetische Wechselfelder keinerlei nachgewiesene Wirkung gibt (BfS, 2016A). Auch bei magnetischen Gleichfeldern unterhalb von vier Tesla konnten keine direkten negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Körper festgestellt werden (BfS, 2016B). Die Wirkungsschwellen für nachgewiesene Wirkungen von niederfrequenten und statischen Magnetfeldern auf den Menschen liegen weit oberhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (BfS 2016A, BfS 2016B).

Insgesamt lässt sich weder ein physikalisch begründeter, kausaler Zusammenhang zwischen den Feldern der Stromversorgung und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit herstellen, noch lässt sich ein solcher Zusammenhang über sich daraus ergebende Wirkungen nachweisen.

b) Umsetzung von internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in der 26. BImSchV

Internationale und nationale Gremien wie die Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) oder die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) beschäftigen sich mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und nehmen Bewertungen vor, auf denen Empfehlungen zum Immissionsschutz basieren. So wurden die durch die ICNIRP empfohlenen Grenzwerte zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung (ICNIRP, 1998) im Einklang mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK) in Form der 26. BImSchV umgesetzt.

Dabei ist hervorzuheben, dass die von der 26. BImSchV definierten Grenzwerte teilweise deutlich unterhalb der Empfehlungen nach ICNIRP liegen. Die aktuelle ICNIRP Empfehlung von 2010 (ICNIRP, 2010) schlägt einen Wert von 200 μT für das magnetische Wechselfeld als Grenzwert vor, der deutsche Gesetzgeber hält jedoch weiterhin an dem strengeren Grenzwert von 100 μT fest. Für das magnetische Gleichfeld gilt ebenfalls ein deutlich unterhalb der ICNIRP-Empfehlung von 400 mT (ICNIRP, 2009) liegender Grenzwert von 500 μT . Für das elektrische Wechselfeld gilt gemäß 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m in Übereinstimmung mit sowohl der alten als auch der neuen ICNIRP-Empfehlung (ICNIRP, 1998, 2010).

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht die Umsetzung der ICNIRP-Empfehlungen als geeignetes Mittel zum Immissionsschutz an. Im Ergebnis einer Risikobewertung der WHO (WHO, 2007a, b) wird angeraten, die ICNIRP-Empfehlungen auf nationaler Ebene in Form von Immissionsschutzgesetzen umzusetzen.

Die SSK sieht sowohl den Schutz als auch die Vorsorge gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Grenzwerte als gesichert an. In ihrem Bericht von 2008 (SSK, 2008) kommt sie zu folgendem Schluss:

„Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastbar wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV und der Grenzwertempfehlung der EU-Ratsempfehlung zu rechtfertigen. Es ergeben sich auch keine ausreichenden Gründe, um die Einführung zusätzlicher verringerter Vorsorgewerte zu empfehlen. [Hervorhebung durch Verfasser]“

Dort heißt es ebenfalls, dass es keine Möglichkeit gibt, den gesundheitlichen Nutzen eines über die bestehenden Regelungen hinausgehenden Immissions-schutzes zu bewerten:

„Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre.“

Dies deckt sich mit der durch die SSK bereits 2001 getroffenen Aussage, dass sich ein Risiko für die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit bei einer Feldexposition unterhalb der Grenzwerte nicht angeben lässt (SSK, 2001).

“Die SSK stellt fest, dass sich auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes der Verdachtsmomente ein über die bisher bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zusätzliches Risiko nicht angeben lässt.“

In den Bewertungen und Empfehlungen der SSK (SSK, 2008) sind bereits schwache wissenschaftliche Verdachtsmomente berücksichtigt, die sich aus epidemiologischen Untersuchungen zu bestimmten Krankheitsbildern ergeben haben. Diese ergeben sich aus einigen Studien zur Erkrankung an Kinderleukämie und neurodegenerativen Erkrankungen in Korrelation zur Nähe des Wohnortes zu Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen.

Eine Erhärtung der Verdachtsmomente oder eine dadurch zu erwartende künftige Senkung der Grenzwerte zeichnet sich bei Betrachtung der epidemiologischen Studien mit den größten untersuchten Fallzahlen zwischen 2005 und 2016 nicht ab.

So kann beispielsweise die größte aktuelle Studie von Bunch et al. (BUNCH ET AL., 2014) mit großer Fallzahl und langem Untersuchungszeitraum keinen Zusammenhang zwischen der Nähe des Wohnhauses zu Hochspannungsleitungen und einem erhöhten Risiko von Kinderleukämie herstellen. Die zeitabhängige Wahrscheinlichkeit, an Kinderleukämie zu erkranken weist hier eher auf soziale Faktoren als bestimmenden Risikofaktor hin. Auch bei neurodegenerativen Erkrankungen kann durch die größte aktuelle Studie (FREI ET AL., 2013) kein Zusammenhang zwischen dem Erkrankungsrisiko und der Nähe eines Wohnortes zu Hochspannungsleitungen aufgezeigt werden.

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei den Grenzwertregelungen und sonstigen Anforderungen der 26. BImSchV nicht nur um ein Schutz- sondern auch Vorsorgekonzept handelt. Die SSK sieht die Grenzwerte der 26. BImSchV als ausreichend streng an, um dem Vorsorgeanspruch zu genügen. Die Umsetzung der internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in die 26. BImSchV mit teilweise deutlicher Unterschreitung der empfohlenen Werte

macht deutlich, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG unterhalb der durch den Verordnungsgeber aufgrund seines Einschätzungsspielraums definierten Zumutbarkeitsschwelle zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. 26. BImSchV nicht zu erwarten sind.

II. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht eignen, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 14g Abs. 1 Satz 2, § 14 g Abs. 2 Nr. 5 UVPG auszulösen.

Dies zeigt sich insbesondere durch

- den fehlenden Zusammenhang zwischen den Feldern der Stromversorgung und einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, der sich durch den Abstand von Wirkungsschwellen für nachgewiesene Wirkungen weit oberhalb der Grenzwerte ergibt sowie
- die Umsetzung von internationalen Empfehlungen zum Immissionsschutz in die 26. BImSchV mit teilweise deutlicher Unterschreitung der empfohlenen Werte.

Literatur

Bunch et al. (2014): Residential distance at birth from overhead high-voltage powerlines: childhood cancer risk in Britain 1962–2008, *British Journal of Cancer* 110, 1402–1408

Frei et al. (2013): Residential distance to high-voltage power lines and risk of neurodegenerative diseases: a Danish population-based case-control study, *American journal of epidemiology*: kws334

BfS (2016a): Elektromagnetische Felder. Nachgewiesenen Wirkungen niederfrequenter Felder. http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/niederfrequent-nachgewiesen/niederfrequent-nachgewiesen_node.html (Abfrage am 24.3.2017)

BfS (2016b): Elektromagnetische Felder. Biologische und gesundheitliche Wirkungen statischer Magnetfelder. http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/statische/statische.html;jsessionid=8DD0F4AC42FBF41ED478353DF1EA7044.1_cid365 (Abfrage am 24.3.2017)

ICNIRP (1998): ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz), *Health Phys.* 74(4):494-522

ICNIRP (2010): ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric and magnetic fields (1 Hz – 100 kHz), *Health Phys.* 99(6):818-836

ICNIRP (2009): ICNIRP Guidelines on limits of exposure to static magnetic fields, *Health Phys.* 96(4):504-514

SSK (2001): Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission

SSK (2008): Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, Empfehlung der Strahlenschutzkommission

WHO (2007 a): Extremely low frequency fields, *Environmental Health Criteria*, Vol. 238

WHO (2007 b): Electromagnetic fields and public health. Exposure to extremely low frequency fields. www.who.int/peh-emf/publications/facts/fs322/en (Abfrage am 24.3.2017)

B.1.6

PROGNOSE ZUR ERMITTLUNG DES
BETRACHTUNGSRAUMS VON
GERÄUSCHIMMISSIONEN

**Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung zur Ermittlung des Betrachtungsraums von Geräuschimmissionen
(vgl. Umweltbericht, Kap. 5.2.1.2.1)**

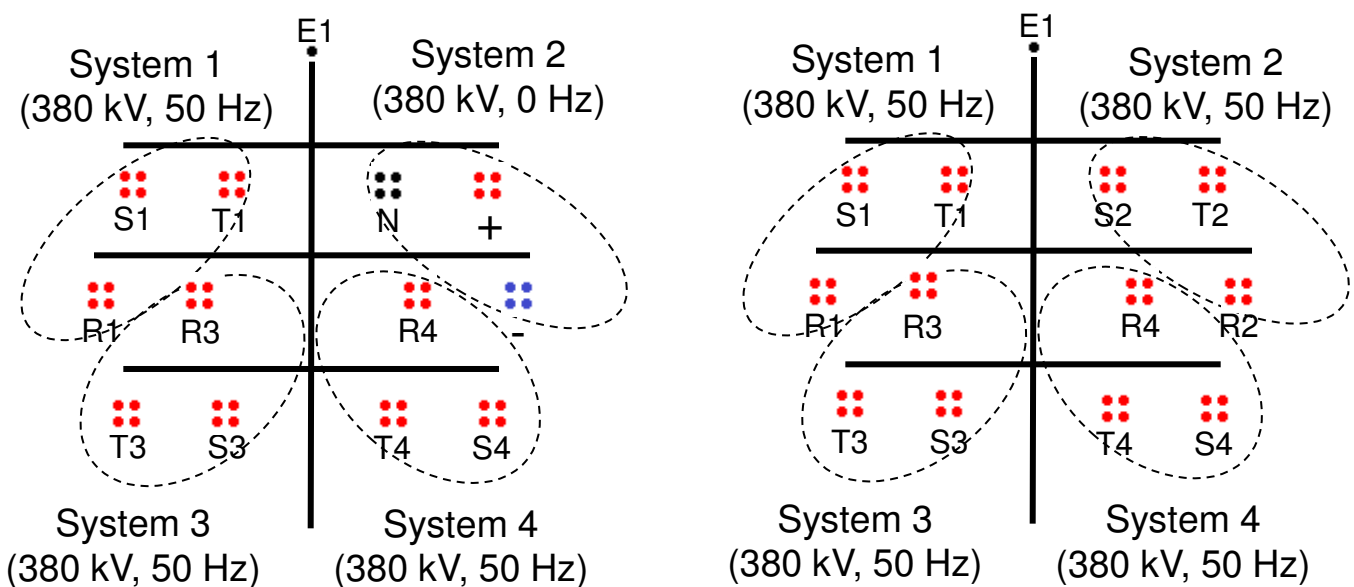
Betrachtete Hochspannungsleitung		
380-kV-Leitung Marxheim – Riedstadt, Bl. 4134 zwischen Masten Nr. 26 und Nr. 27		
Mastbilder und Phasenordnung: Mast Nr. 26 s. Blatt 2 Mast Nr. 27 s. Blatt 2		
höchste betriebliche Anlagenauslastung im Hybridbetrieb (Gleich [0-Hz]- / Drehstrom [50-Hz])		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: 380 kV (50-Hz)	System 3: 380 kV (50-Hz)	System:kV
System 2: 380 kV (0-Hz)	System 4: 380 kV (50-Hz)	System:kV
höchste betriebliche Anlagenauslastung im temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption):		
<u>aufgelegte Spannungssysteme (Nennspannung):</u>		
System 1: 380 kV	System 3: 380 kV	System:kV
System 2: 380 kV	System 4: 380 kV	System:kV
Minimaler Bodenabstand ermittelt nach DIN VDE 0210 direkt unter der Leitung:		
System 1: 22,8 m	System 3: 12,3 m	System:m
System 2: 22,8 m	System 4: 12,3 m	System:m
Prognostizierter Einwirkungsbereich gem. 2.2 TA Lärm im Hybridbetrieb/ temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption), in dem eine Geräuschimmission von weniger als 10 dB(A) unter dem anzusetzenden Richtwert zu erwarten ist. Bei dem niedrigsten Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete entspricht dies einer Geräuschimmission von 25 dB(A): 450 m		

Prognose im Rahmen der Bundesfachplanung über die Einhaltung der Richtwerte gem. TA Lärm

Phasenordnungen zwischen den Masten Nr. 26 und Nr. 27 der betrachteten 380-kV-Leitung Marxheim – Riedstadt, Bl. 4134

Masttyp DD3 / DD3

Bl. 4134 Mast Nr. 26 und Nr. 27 (links: Hybridbetrieb; rechts: Umschaltoption)



Erdseil (E) Leiter (R,S,T) gem. rechter Skizze	Mast Nr. 26		Mast Nr. 27	
	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]	Seitlicher Abstand zur Mastmitte [m]	Aufhängepunkts- höhe am Mast über Gelände [m]
E1	0,0	74,0	0,0	69,1
T1, S2	8,0	61,3	8,0	56,5
S1, T2	15,0	61,3	14,5	56,5
R3, R4	10,0	49,8	10,0	45,0
R1, R2	17,0	49,8	16,5	45,0
S3, T4	8,5	39,3	8,5	34,5
T3, S4	15,5	39,3	15	34,5

System 1/3/4: 380-kV-Stromkreis (50 Hz), 4 x Bündel 265/35 AL/ST

System 2: 380-kV-Stromkreis (0 Hz neg. Monopolbetrieb / 50 Hz), 4 x Bündel 265/35 AL/ST

Erdseile: E1 (SLH): Einfachseil 279/49 AY/AW

B.2

KARTEN

Übersicht über die Karten zum Umweltbericht der Vorhabenträgerin

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.1.1.1	Schutzgut Mensch Teil 1 ¹	Ist-Zustand
B.2.1.1.2	Schutzgut Mensch Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.1.1.3	Schutzgut Mensch Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.1.1.4	Schutzgut Mensch Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.1.1.5	Schutzgut Mensch Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.1.2.1	Schutzgut Mensch Teil 2 ²	Ist-Zustand
B.2.1.2.2	Schutzgut Mensch Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.1.2.3	Schutzgut Mensch Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.1.2.4	Schutzgut Mensch Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.1.2.5	Schutzgut Mensch Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1 ³	Ist-Zustand
B.2.2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.2.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.1.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.1.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2 ⁴	Ist-Zustand
B.2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit

¹ Schutzgut Mensch Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien „Siedlungsfläche“, „Fläche baulicher Nutzung (TA Lärm und AVV Baulärm)“ und „Erholungseinrichtung“.

² Schutzgut Mensch Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien „Ort zum dauerhaften Aufenthalt“, „Ort zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt“ und „Ort zum häufigen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen“.

³ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „Gesetzlich geschütztes Biotop“, „FFH-Gebiet“, „Vogelschutzgebiet“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“ und „Gewässerstrandstreifen nach BNatSchG“.

⁴ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien „Biotopverbund“, „Schutzwürdiges Biotop“, „Important Bird and Biodiversity Area“ und „Vogelzugkorridor“.

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.2.2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.2.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3 ⁵	Ist-Zustand
B.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.2.3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.2.3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.2.3.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.3.1	Schutzgut Boden	Ist-Zustand
B.2.3.2	Schutzgut Boden	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.3.3	Schutzgut Boden	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.3.4	Schutzgut Boden	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.3.5	Schutzgut Boden	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.4.1	Schutzgut Wasser	Ist-Zustand
B.2.4.2	Schutzgut Wasser	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.4.3	Schutzgut Wasser	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.4.4	Schutzgut Wasser	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.4.5	Schutzgut Wasser	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.5.1.1	Schutzgut Landschaft Teil 1 ⁶	Ist-Zustand
B.2.5.1.2	Schutzgut Landschaft Teil 1	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.5.1.3	Schutzgut Landschaft Teil 1	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.5.1.4	Schutzgut Landschaft Teil 1	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.5.1.5	Schutzgut Landschaft Teil 1	Konfliktrisiko Trassenachse

⁵ Schutzgut Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt Teil 3 umfasst die Erfassungskriterien „Schutzwald“, „Kernfläche Naturschutz“, „Naturwaldreservate“, „Wald“, „LIFE-Projekte“, „Naturschutzgroßprojekt des Bundes“, „Wildtierkorridor“ und „Fläche der Artenhilfskonzepte“.

⁶ Schutzgut Landschaft Teil 1 umfasst die Erfassungskriterien „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Naturdenkmal“ und „Geschützter Landschaftsbestandteil“.

Karten-Nr.	Schutzgut	Thema
B.2.5.2.1	Schutzgut Landschaft Teil 2 ⁷	Ist-Zustand
B.2.5.2.2	Schutzgut Landschaft Teil 2	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.5.2.3	Schutzgut Landschaft Teil 2	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.5.2.4	Schutzgut Landschaft Teil 2	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.5.2.5	Schutzgut Landschaft Teil 2	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.6.1	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Ist-Zustand
B.2.6.2	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Allgemeine Empfindlichkeit
B.2.6.3	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Spezifische Empfindlichkeit
B.2.6.4	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.6.5	Schutzgut Kultur & Sachgüter	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.7	schutzgutübergreifend	Konfliktrisiko Trassenkorridor
B.2.8	schutzgutübergreifend	Konfliktrisiko Trassenachse
B.2.9	schutzgutübergreifend	Konfliktschwerpunkte bei Nutzung Trassenachse
B.2.10	schutzgutübergreifend	Prognose Null-Fall

⁷ Schutzgut Landschaft Teil 2 umfasst die Erfassungskriterien „Erholungswald“, „Mindestens regional bedeutsames Gebiet zur landschaftsgebundenen Erholung“, „Schutzwürdige Landschaft“, „Historische Kulturlandschaft“, „Unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 50 km²“ und „UNESCO-Welterbe mit Zusatz Kulturlandschaft“.

B.2.1

SCHUTZGUT MENSCHEN
EINSCHLIEßLICH DER
MENSCHLICHEN GESUNDHEIT

B.2.2

SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN & BIOLOGISCHE VIELFALT

B.2.3

SCHUTZGUT BODEN

B.2.4

SCHUTZGUT WASSER

B.2.5

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

B.2.6

SCHUTZGUT KULTUR & SACHGÜTER

B.2.7

KONFLIKTRISIKO
SCHUTZGUTÜBERGREIFEND
(TRASSENKORRIDORBEZOGEN)

B.2.8

KONFLIKTRISIKO
SCHUTZGUTÜBERGREIFEND
(TRASSENACHSENBEZOGEN)

B.2.9

KONFLIKTSCHWERPUNKTE

B.2.10

PROGNOSE NULL-FALL